

Landeskirchenamt  
Az.:3431-009 - B Mö/R Rk

Sitzung LKA	am 22.10.2024 TOP 3.1.2
Sitzung KL	am 15./16.11.2024 TOP 5.1
Sitzung RA	am 17.12.2024 TOP 4
Sitzung KL	am 10./11.1.2025 TOP 5.7
Tagung LS	<b>am 20.-22.2.2025 TOP 3.3</b>

## **Vorlage zur Beratung in der Landessynode**

**Gegenstand: Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchbaugesetzes**

### **0. Beschlussvorschlag:**

Der Landessynode wird folgender Beschluss empfohlen:

Die Landessynode beschließt das Erste Kirchengesetz zur Änderung des Kirchbaugesetzes (Anlage 1).

### **A. Problem/Herausforderung und Zielsetzung**

Die Evaluation des Kirchbaugesetzes ist in der Septembersynode 2024 vorgestellt und beschlossen worden. Die zu ändernden Punkte werden zusammen mit einigen wenigen rechtsförmlichen Änderungen mit diesem Kirchengesetz umgesetzt. Die in der Kirchbaurechtsverordnung zu ändernden Punkte sind bereits im Entwurf zur Kenntnis beigefügt.

### **B. Lösung**

Erlass des Ersten Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchbaugesetzes.

### **C. Alternativen**

Keine

### **D. Finanzielle Auswirkungen**

Keine

### **E. Folgenabschätzung**

E.1 Kirchengemeinden

Verfahrenserleichterungen durch Lockerung des Schriftformerfordernisses.

E.2 Kirchenkreise

Verfahrenserleichterungen durch Lockerung des Schriftformerfordernisses. Beschleunigung des Verfahrens, da die denkmalrechtliche und kirchenaufsichtliche Genehmigung parallel bearbeitet werden können.

E.3 Landeskirchliche Ebene

Verfahrenserleichterung durch Lockerung des Schriftformerfordernisses.

E 4 Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene (Votum der Jungen Nordkirche)

Wenige mittelbare Auswirkungen für junge Menschen. Reibungslosere Genehmigungsprozesse kommen der gesamten Arbeit in der Kirchengemeinde und somit auch der gemeindlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen zugute, sofern diese davon betroffen ist.

### **F. Weitere mögliche Folgen**

Keine

**G. Stellungnahme der beteiligten Gremien/Stellen**

Nr.	Gremium / Stelle	Stellungnahme
G1	Beauftragte für Geschlechtergerechtigkeit	Vorschläge zu geschlechtergerechter Sprache in der KBauVO (umgesetzt), Vorschlag zu Abfrage von Präventionskonzepten bei Auftragsvergabe
G2	Junge Nordkirche	Stellungnahme grundsätzlich positiv, Fachbegriffe werden angefragt, wurden aber in der Begründung angepasst.

**H. Zeitplanung**

Beratung Kirchenleitung (1. Lesung)	am 15./16.11.2024
Beratung Rechtsausschuss	am 17.12.2024
Beratung Kirchenleitung (2. Lesung)	am 10./11.1.2025
Beratung AG Verwaltungsleitende	am 16.1.2025
Beratung Landessynode	vorgesehen am 20.- 22.2.2025

**Anlagen**

- Nr. 1 Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchbaugesetzes
- Nr. 2 Einzelbegründung zum Ersten Kirchengesetz zur Änderung des Kirchbaugesetzes
- Nr. 3 Synopse zum Ersten Kirchengesetz zur Änderung des Kirchbaugesetzes
- Nr. 4 Entwurf Erste Rechtsverordnung zur Änderung der Kirchbaurechtsverordnung
- Nr. 5 Einzelbegründung zur Ersten Rechtsverordnung zur Änderung der Kirchbaurechtsverordnung
- Nr. 6 Synopse zur Ersten Rechtsverordnung zur Änderung der Kirchbaurechtsverordnung
- Nr. 7 Synopse zu den Anlagen zur Kirchbaurechtsverordnung

**Begründung**

Die Ergebnisse des Evaluationsprozesses aus dem Jahr 2024 betreffen in zwei wesentlichen Punkten das Kirchbaugesetz: Das Bedürfnis, dass die Verwaltungswege der Antragsstellung und der Genehmigung auch elektronisch (zunächst maßgeblich per E-Mail) erfolgen können, und das Bedürfnis, dass die Delegation der kirchenaufsichtlichen Genehmigung zu einem möglichst frühen Zeitpunkt im Abstimmungsprozess bei einer Genehmigung erfolgen kann. Mit dem vorgelegten Änderungsgesetz wird auf diese Bedürfnisse eingegangen und die Ergebnisse der Evaluation zum Kirchbaugesetz werden umgesetzt. Die sich ebenfalls aus dem Evaluationsprozess ergebenden Änderungen in der Kirchbaurechtsverordnung sind der Vorlage als Anlagen (Anlagen 4-7) beigefügt und werden nach Beschlussfassung des Änderungsgesetzes der Kirchenleitung zur Beschlussfassung vorgelegt. Der vollständige Bericht zur Evaluation des Kirchbaugesetzes kann in den Synodenunterlagen von September 2024 eingesehen werden.

Bezüglich der Begründung des Kirchengesetzes wird auf die Anlage 2 verwiesen.

gez. OKRin Deike Möller / OKRin Dr. Maren Rosenkötter

*Entwurf*

**Erstes Kirchengesetz  
zur Änderung des Kirchbaugesetzes**

**Vom**

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1  
Änderung des Kirchbaugesetzes**

Das Kirchbaugesetz vom 19. März 2020 (KABl. S. 100) wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 Satz 2 werden jeweils die Wörter „Artikel 26 Absatz 1 Nummer 7 und 11“ durch die Wörter „Artikel 26 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 und 9“ ersetzt.

2. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Wörter „Artikel 26 Absatz 1 Nummer 7“ durch die Wörter „Artikel 26 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 werden die Wörter „Artikel 26 Absatz 1 Nummer 9“ durch die Wörter „Artikel 26 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Nummer 1, 2 und 3 werden jeweils die Wörter „Artikel 26 Absatz 2“ durch die Wörter „Artikel 26 Absatz 2 Satz 1“ ersetzt.

c) In Absatz 4 Nummer 1, 2 und 3 werden jeweils die Wörter „Artikel 54 Absatz 1“ durch die Wörter „Artikel 54 Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.

3. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 und in Absatz 3 Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

b) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Die kirchenaufsichtliche Genehmigung ist zu erteilen, wenn bei der Bau- und Gestaltungsmaßnahme an einem Denkmal die nach § 12 erforderliche denkmalrechtliche Genehmigung vorliegt und der Bau- und Gestaltungsmaßnahme keine Vorschriften der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland entgegenstehen, die im kirchenaufsichtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen sind; die genehmigende Stelle darf den Antrag auch ablehnen, wenn die Bau- und Gestaltungsmaßnahme gegen sonstige öffentlich-rechtlichen Vorschriften verstößt.“

4. In § 9 Satz 3 werden nach dem Wort schriftlich die Wörter „oder durch eine elektronische Kopie der Bestätigung“ eingefügt.

5. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Sofern liturgische Belange oder das gesamtkirchliche Interesse nicht berührt werden, ist die Zuständigkeit für die Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung nach Artikel 26 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 der Verfassung vom Landeskirchenamt im Einvernehmen mit dem Kirchenkreis auf diesen zu übertragen.“

b) In Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

6. In § 12 Absatz 2 Satz 5 und Absatz 3 Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

7. In § 13 Satz 4 werden nach dem Wort schriftlich die Wörter „oder durch eine elektronische Kopie der Bestätigung“ eingefügt.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Az.: 3431-009 – B Mö/R Rk

### **Einzelbegründung zum Ersten Kirchengesetz zur Änderung des Kirchbaugesetzes**

#### Zu Nr. 1 und Nr. 2

Die Verfassung ist in Artikel 26 und 54 durch Artikel 1 des Kirchengesetzes zur Änderung von Genehmigungserfordernissen und durch Artikel 1 des Kirchengesetzes zur Änderung von Genehmigungspflichten im Bereich des Bauens geändert worden. Dadurch ist es zu einer Verschiebung der Textstellen gekommen. Es handelt sich hier um rechtsförmliche Folgeänderungen, die nunmehr umgesetzt werden.

#### Zu Nr. 3 a)

Die Möglichkeiten einer elektronischen Antragstellung werden derzeit in einer Pilotgruppe im Rahmen der Digitalisierungsstrategie der Nordkirche erprobt.

Außerdem eröffnet die Novelle der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung des Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom November 2023 Möglichkeiten der elektronischen Antragstellung. Ein Ergebnis der Evaluation des Kirchbaugesetzes war es, die Texte des KBauG und der KBauVO zeitnah entsprechend anzupassen. Parallel werden auch alle anderen Textpassagen in den beiden Rechtstexten, die bisher eine Schriftform vorgesehen haben, entsprechend angepasst.

Zur Regelung der elektronischen Kommunikation wurden der Gesetzesänderung die Regelungen aus § 2 VVZG-EKD zugrunde gelegt. Nach § 2 Absatz 2 Satz 1 kann eine durch Rechtsvorschrift angeordnete Schriftform durch die elektronische Form ersetzt werden. Das kirchliche Verwaltungsverfahrenrecht lehnt sich dabei an die Regelung in § 3a Verwaltungsverfahrensgesetz Bund und auch anderer Verwaltungsverfahrensvorschriften der Länder an (für den Bereich des Zivilrechts identisch in § 126a BGB geregelt). Hauptunterschied ist hierbei jedoch, dass im staatlichen Verwaltungsverfahrenrecht elektronische Dokumente zwingend einer qualifizierten elektronischen Signatur bedürfen, wenn sie formbedürftig sind. Hier weicht das kirchliche Recht ab. Nach § 2 Absatz 2 Satz 4 VVZG-EKD kann im Rechtsverkehr zwischen Kirchenbehörden von dem Erfordernis einer solchen Signatur abgesehen werden. Dieses wurde im Bereich der Nordkirche durch Nummer 8.2 VVZG-EKDVwV umgesetzt. Diese einfache elektronische Form gleicht damit zunächst eher den Voraussetzungen einer Textform nach § 126b BGB. Gleichwohl sollen für den Bereich des kirchlichen Verfahrensrechts einheitlich die Begrifflichkeiten aus der staatlichen Gesetzgebung übernommen werden. Zudem beschränkt sich die Textform im Schwerpunkt auf die Kommunikation per E-Mail. Für die Zukunft soll aber auch an Verfahren der elektronischen Antragsstellung gearbeitet werden bzw. an elektronischen Workflows. Damit geht der Begriff über die reine Textform hinaus, erfüllt

aber nicht die Bedingungen der elektronischen Form im staatlichen Bereich, sondern ist im Sinne von 8.2 VVZG-EKDVwV zu lesen. Auch das staatliche Recht kennt das Begriffspaar schriftlich oder elektronisch, eingeführt durch das Gesetz zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des Bundes vom 29.3.2017. Hierdurch sollte weder die Schriftform noch die elektronische Form vorgeschrieben werden, sondern es ging um die einfachste elektronische Variante, zum Beispiel die E-Mail, hauptsächlich ging es aber darum, mündliche Erklärungen auszuschließen (vgl.: BeckOGK/Primaczenko/Frohn, 1.5.2020, BGB § 126b Rn. 8).

#### Zu Nr. 3 b)

Ein Ergebnis des Evaluationsprozesses war, dass die Übertragung der Zuständigkeit der kirchenaufsichtlichen Genehmigung vom Landeskirchenamt auf den Kirchenkreis möglichst frühzeitig erfolgen sollte, um eine Erleichterung im weiteren Genehmigungsprozess zu erreichen. Somit wäre beim Landeskirchenamt im weiteren Prozess bei Denkmälern lediglich die denkmalrechtliche Genehmigung mit entsprechenden Anlagen zu beantragen.

Die Abweichung zwischen § 10 KBauG und § 11 KBauVO, unter welchen Voraussetzungen die kirchenaufsichtliche Genehmigung übertragen werden kann, war daher zu überarbeiten. Während im KBauG das Vorliegen der denkmalrechtlichen Genehmigung Voraussetzung für die Delegation ist, formuliert die KBauVO dieses Vorgehen freier. An dieser Stelle sollte eine Öffnung im KBauG erfolgen, die die Option einer frühen Delegation eröffnet, auch ohne das vorherige Vorliegen der denkmalrechtlichen Genehmigung. Es wird deshalb an dieser Stelle nochmal klargestellt, dass die Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung erst erfolgen darf, wenn die denkmalrechtliche Genehmigung vorliegt. Die Bearbeitung kann allerdings parallel erfolgen, siehe auch § 12 Absatz 8 KBauG.

#### Zu Nr. 4

Auch hier erfolgt eine Anpassung mit dem Ziel das Schriftformerfordernis zu lockern. Neben der Schriftform ist auch eine elektronische Bestätigung möglich. Wegen der Urkundenqualität der Bestätigung (sie wird unterschrieben und gesiegelt, vgl. 3.1 VVZG-EKDVwV), kann hier gemäß 3.3 VVZG-EKDVwV nur mit elektronischen Kopien gearbeitet werden, elektronische Verfahren, die die Formerfordernisse erfüllen, stehen noch nicht zur Verfügung.

#### Zu Nr. 5 a)

Die Änderung dient der Beschleunigung des Verfahrens, da klargestellt wird, dass die denkmalrechtliche und kirchenaufsichtliche Genehmigung parallel von Kirchenkreis und Landeskirchenamt bearbeitet werden können (siehe auch Begründung unter 3 b).

Zu Nr. 5 b)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus der Lockerung des Schriftformerfordernisses.

Zu Nr. 6

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus der Lockerung des Schriftformerfordernisses.

Zu Nr. 7

Es handelt sich um eine Folgeänderung in Parallele zu Nr. 4.

<p><b>Kirchbaugesetz vom 19. März 2020</b></p>	<p><b>Änderungen</b></p>	<p><b>Begründung</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b></p> <p><b>Ziel kirchlichen Bauens, Geltungsbereich</b></p> <p>(1) Kirchliche Bautätigkeit dient dem einen Auftrag, die Gemeinde Jesu Christi um Wort und Sakrament zu sammeln. Sie soll dem kirchlichen Leben dienen und dafür öffentliche Räume schaffen und erhalten, in denen Gemeinde sich entwickeln, erneuern und wachsen kann. Mit der Pflege ihrer kirchlichen Denkmale und deren Kunst- und Ausstattungsgegenstände leistet die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland ihren Beitrag zur gesamtgesellschaftlichen Verpflichtung, diese grundsätzlich der Allgemeinheit zugänglich zu machen und für zukünftige Generationen zu erhalten.</p> <p>(2) Dieses Kirchengesetz gilt für die kirchlichen Körperschaften nach Artikel 4 Absatz 1 der Verfassung, ihre rechtlich unselbstständigen Dienste, Werke und Einrichtungen und örtliche Kirchen nach Teil 4 § 56 des Einführungsgesetzes (im Folgenden: Kirchengemeindeordnung) vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch das Kirchengesetz vom 15. Dezember 2017 (KABl. S. 553) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. Kirchliche Körperschaften im Sinne dieses Kirchengesetzes sind Kirchengemeinden, örtliche Kirchen und Kirchengemeindeverbände (nachfolgend Kirchengemeinde genannt), die</p>		

## Synopsis Kirchbaugesetz (KBauG)

<p>Kirchenkreise und Kirchenkreisverbände (nachfolgende Kirchenkreis genannt) sowie die Landeskirche.</p> <p>(3) Es ist Aufgabe jeder kirchlichen Körperschaft, für die Beschaffung und Unterhaltung der Gebäude und Räume sowie der Kunst- und Ausstattungsgegenstände Sorge zu tragen, die zur Erfüllung des kirchlichen Auftrages erforderlich sind. Dieses Kirchengesetz gilt daher für alle Maßnahmen im Bereich der Bau-, Kunst- und Denkmalpflege (Bau- und Gestaltungsmaßnahmen) an kirchlichen Objekten.</p>		
<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> <b>Kirchliche Objekte</b></p> <p>(1) Zu den kirchlichen Objekten gehören Gebäude und Gebäudeteile, Freianlagen sowie Kunst- und Ausstattungsgegenstände, die im Eigentum einer kirchlichen Körperschaft stehen oder an denen zu Gunsten einer kirchlichen Körperschaft ein Nutzungsrecht eingeräumt ist, wenn durch die zugrundeliegenden Verträge Aufgaben der Bau-, Kunst- und Denkmalpflege übertragen worden sind. Zu den kirchlichen Objekten gehören auch Glockenanlagen und Orgeln. Zu den Freianlagen gehören insbesondere Kirchhöfe, Pfarrhöfe und Friedhöfe.</p> <p>(2) Kunst- und Ausstattungsgegenstände sind bewegliche und unbewegliche Sachen von besonderem Wert, insbesondere von liturgischer, sakraler, wissenschaftlicher, geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung. Hierzu zählen</p>		

<p>auch Raumbesetzungen sowie Wand- und Deckenmalereien.</p>		
<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> <b>Bau- und Denkmalpflege, Kunstpflege</b></p> <p>(1) Baupflege umfasst insbesondere die laufende Überwachung und regelmäßige Gebäudezustandsbegehung, die Bauunterhaltung, die Instandsetzung, die bauliche oder gestalterische Veränderung, den Umbau, den Neubau sowie den Abbruch von kirchlichen Objekten und deren technischer Ausrüstung.</p> <p>(2) Denkmalpflege umfasst die Bau- und Kunstpflege im Zusammenhang mit den sich aus den Denkmalschutzgesetzen der jeweiligen Bundesländer ergebenden Aufgaben an kirchlichen Denkmalen.</p> <p>(3) Kunstpflege umfasst die pflegliche Behandlung von kirchlichen Kunst- und Ausstattungsgegenständen.</p>		
<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>Bauberatung</b></p> <p>(1) Bauberatung ist die sach- und fachkundige Beratung und Begleitung kirchlicher Körperschaften bei Bau- und Gestaltungsmaßnahmen an kirchlichen Objekten. Sie ist hinsichtlich der kirchlichen Objekte der Kirchengemeinden und Kirchenkreise grundsätzlich Aufgabe des Kirchenkreises und umfasst die Begleitung bei der Bau- und Kunstpflege sowie bei der</p>		

## Synopsis Kirchbaugesetz (KBauG)

Planung und Durchführung von Bau- und Gestaltungsmaßnahmen. Denkmalpflegerische Aspekte sind dabei zu berücksichtigen. Aufgabe der Bauberatung ist es auch, sofern die Bau- und Gestaltungsmaßnahme zu ihrer Durchführung eines Beschlusses bedarf, der kirchenaufsichtlich zu genehmigen ist, den Beschluss zur Genehmigungsreife zu bringen und seine ordnungsgemäße Durchführung zu unterstützen.

(2) Die Bauberatung durch den Kirchenkreis umfasst insbesondere architektonische, bautechnische, energetische, künstlerische, wirtschaftliche, vertragliche, teilhabefördernde und nutzungsbedingte Aspekte bei Bau- und Gestaltungsmaßnahmen unter Beachtung des gesamtkirchlichen Interesses. 2 Das Landeskirchenamt kann um unterstützende Beratung gebeten werden.

(3) Stellt der Kirchenkreis fest, dass es sich um eine Bau- und Gestaltungsmaßnahme handelt, für die der Beschluss durch das Landeskirchenamt kirchenaufsichtlich zu genehmigen ist, informiert er das Landeskirchenamt. Die Bauberatung durch das Landeskirchenamt erfolgt, wenn und soweit liturgische Belange oder das gesamtkirchliche Interesse bei Bau- und Gestaltungsmaßnahmen berührt sind.

(4) Vor jeder Planung und Durchführung von Bau- und Gestaltungsmaßnahmen an kirchlichen Objekten der Kirchengemeinden nehmen diese die Bauberatung des Kirchenkreises in

## Synopsis Kirchbaugesetz (KBauG)

Anspruch. 2 Diese erste Bauberatung dient der Klärung der Aufgabenstellung. 3 Sie hat auch die Sinnhaftigkeit und die Erfolgsaussichten der Planung zu bewerten.

(5) Die Aufgaben im Rahmen der Bauberatung des Kirchenkreises gegenüber den Kirchengemeinden erstrecken sich grundsätzlich auf Kirchen, Kapellen, Pastorate, Pfarrhäuser, Gemeindehäuser, Kindertagesstätten, Friedhofsgebäude und Denkmale sowie auf alle Gebäude der örtlichen Kirchen.

(6) Für die Kirchenkreise erfolgt die Bauberatung an Kirchen und weiteren zum Zwecke des Gottesdienstes gewidmeten Gebäuden des Kirchenkreises hinsichtlich der Berücksichtigung liturgischer Belange und der Wahrung des gesamtkirchlichen Interesses durch das Landeskirchenamt. Geht der Kirchenkreis davon aus, dass liturgische Belange oder das gesamtkirchliche Interesse berührt sein können, findet Absatz 3 entsprechende Anwendung. Der Kirchenkreis kann vor jeder Planung und Durchführung von Bau- und Gestaltungsmaßnahmen die Beratung des Landeskirchenamts in Anspruch nehmen.

(7) Ist im Rahmen der Bauberatung eine genehmigungspflichtige Planung zu erarbeiten, so fasst das zuständige Vertretungsorgan der kirchlichen Körperschaft, sofern der Kirchenkreis die Bau- und Gestaltungsmaßnahme für genehmigungsreif hält, den Beschluss zur Realisierung der Bau- und

## Synopsis Kirchbaugesetz (KBauG)

<p>Gestaltungsmaßnahme (Baubeschluss), der auf die Planungsunterlagen und das zu diesem Zeitpunkt vorliegende Ergebnis der Bauberatung Bezug nehmen muss und beantragt die kirchenaufsichtliche Genehmigung nach § 8.</p>		
<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> <b>Denkmalrechtliche Abstimmung</b></p> <p>(1) Die denkmalrechtliche Abstimmung ist die sach- und fachkundige denkmalpflegerische Beratung und Begleitung bei der Planung und Durchführung von Bau- und Gestaltungsmaßnahmen an Denkmälern und die in den jeweiligen Staatskirchenverträgen vorgesehene Einbindung der zuständigen Stellen der staatlichen Denkmalpflege. Sie ergänzt die Bauberatung nach § 4 und dient dazu, den reibungslosen Ablauf des denkmalrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu unterstützen. Die denkmalrechtliche Abstimmung ist Aufgabe des Landeskirchenamts.</p> <p>(2) Der Kirchenkreis informiert das Landeskirchenamt rechtzeitig über Bau- und Gestaltungsmaßnahmen der Kirchengemeinde bzw. des Kirchenkreises an Denkmälern und beantragt formlos für diese die denkmalrechtliche Abstimmung. Die denkmalrechtliche Abstimmung kann im Vorwege der denkmalrechtlichen Genehmigung oder erst mit der Antragstellung nach § 12 erfolgen.</p> <p>(3) Im Rahmen der denkmalrechtlichen Abstimmung ist durch die Antragstellerin oder den</p>		

Synopse Kirchbaugesetz (KBauG)

<p>Antragsteller eine genehmigungsreife Planung zu erarbeiten. Auf dieser Grundlage beantragt die kirchliche Körperschaft die denkmalrechtliche Genehmigung nach § 12; der Antrag muss auf die Planungsunterlagen Bezug nehmen. Für Bau- und Gestaltungsmaßnahmen der Landeskirche gelten Absatz 2 sowie Satz 1 und 2 dieses Absatzes entsprechend.</p> <p>(4) Für die rechtlich selbstständigen Dienste, Werke und Einrichtungen finden, sofern sie in die jeweiligen Staatskirchenverträge einbezogen sind, Absätze 1 bis 3 entsprechende Anwendung. Das jeweils zuständige Vertretungsorgan des rechtlich selbstständigen Dienstes, Werks oder der Einrichtung informiert das Landeskirchenamt rechtzeitig über entsprechende Bau- und Gestaltungsmaßnahmen und beantragt formlos für dieses die denkmalrechtliche Abstimmung.</p>		
<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b>Kosten- und Finanzierungspläne</b></p> <p>(1) Die Gesamtkosten der Bau- und Gestaltungsmaßnahme sind gründlich zu ermitteln. Ein Kosten- und Finanzierungsplan ist zu beschließen. Die insbesondere nach Artikel 26 Absatz 1 Nummer 7 und 11 der Verfassung erforderlichen Genehmigungen des Kirchenkreises sind einzuholen.</p> <p>(2) Nachträgliche wesentliche Änderungen des Kosten- und Finanzierungsplans bedürfen eines neuen Beschlusses. Die insbesondere</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b>Kosten- und Finanzierungspläne</b></p> <p>(1) Die Gesamtkosten der Bau- und Gestaltungsmaßnahme sind gründlich zu ermitteln. Ein Kosten- und Finanzierungsplan ist zu beschließen. Die insbesondere nach Artikel 26 Absatz 1 <u>Satz 1</u> Nummer <del>7 und 11</del> <u>5 und 9</u> der Verfassung erforderlichen Genehmigungen des Kirchenkreises sind einzuholen.</p> <p>(2) Nachträgliche wesentliche Änderungen des Kosten- und Finanzierungsplans bedürfen eines neuen Beschlusses. Die insbesondere</p>	<p>- Anpassung an die aktuelle Verfassung</p>

Synopse Kirchbaugesetz (KBauG)

<p>nach Artikel 26 Absatz 1 Nummer 7 und 11 der Verfassung erforderlichen Genehmigungen des Kirchenkreises sind einzuholen.</p>	<p>nach Artikel 26 Absatz 1 <u>Satz 1</u> Nummer <del>7</del> <u>und 4 5 und 9</u> der Verfassung erforderlichen Genehmigungen des Kirchenkreises sind einzuholen.</p>	<p>- Anpassung an die aktuelle Verfassung</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b></p> <p><b>Kirchenaufsichtlich genehmigungspflichtige Beschlüsse und denkmalrechtlich genehmigungspflichtige Bau- und Gestaltungsmaßnahmen</b></p> <p>(1) Beschlüsse des Kirchengemeinderats über Bau- und Gestaltungsmaßnahmen bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung des Kirchenkreises in folgenden Angelegenheiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. außerordentliche und den Bestand verändernde Nutzung des Vermögens sowie Verwendung kirchlicher Mittel zu anderen als bestimmungsgemäßen Zwecken gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 7 der Verfassung sowie</li> <li>2. Bau- und Gestaltungsmaßnahmen, wenn sie nicht nach Artikel 26 Absatz 2 der Verfassung zu genehmigen sind, gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 9 der Verfassung.</li> </ol> <p>(2) Beschlüsse des Kirchengemeinderats bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung des Landeskirchenamts in folgenden Angelegenheiten:</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b></p> <p><b>Kirchenaufsichtlich genehmigungspflichtige Beschlüsse und denkmalrechtlich genehmigungspflichtige Bau- und Gestaltungsmaßnahmen</b></p> <p>(1) Beschlüsse des Kirchengemeinderats über Bau- und Gestaltungsmaßnahmen bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung des Kirchenkreises in folgenden Angelegenheiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. außerordentliche und den Bestand verändernde Nutzung des Vermögens sowie Verwendung kirchlicher Mittel zu anderen als bestimmungsgemäßen Zwecken gemäß Artikel 26 Absatz 1 <u>Satz 1</u> Nummer <del>7</del> <u>5</u> der Verfassung sowie</li> <li>2. Bau- und Gestaltungsmaßnahmen, wenn sie nicht nach Artikel 26 Absatz 2 der Verfassung zu genehmigen sind, gemäß Artikel 26 Absatz 1 <u>Satz 1</u> Nummer <del>9</del> <u>7</u> der Verfassung.</li> </ol> <p>(2) Beschlüsse des Kirchengemeinderats bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung des Landeskirchenamts in folgenden Angelegenheiten:</p>	<p>- Anpassungen an die aktuelle Verfassung</p>

Synopse Kirchbaugesetz (KBauG)

<p>1. Bau- und Gestaltungsmaßnahmen an und in Kirchen und den weiteren zum Zwecke des Gottesdienstes gewidmeten und zu widmenden Gebäuden der Kirchengemeinde gemäß Artikel 26 Absatz 2 Nummer 2 der Verfassung,</p> <p>2. Glocken- und Orgelbaumaßnahmen an und in Kirchen und den weiteren zum Zwecke des Gottesdienstes gewidmeten und zu widmenden Gebäuden der Kirchengemeinde gemäß Artikel 26 Absatz 2 Nummer 3 der Verfassung,</p> <p>3. Erwerb, Veräußerung, Ausleihe und Veränderung von Kunst- und Ausstattungsgegenständen von besonderem Wert gemäß Artikel 26 Absatz 2 Nummer 4 der Verfassung.</p> <p>(3) Bau- und Gestaltungsmaßnahmen an Denkmälern der Kirchengemeinde bedürfen nach Artikel 26 Absatz 3 der Verfassung der denkmalrechtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt oder der zuständigen Stelle der staatlichen Denkmalpflege nach Maßgabe der Bestimmungen der Staatskirchenverträge und der Denkmalschutzgesetze der jeweiligen Bundesländer.</p> <p>(4) Beschlüsse des Kirchenkreisrats bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung des Landeskirchenamts in folgenden Angelegenheiten:</p> <p>1. Bau- und Gestaltungsmaßnahmen an und in Kirchen und den weiteren zum Zwecke des Gottesdienstes gewidmeten und zu</p>	<p>1. Bau- und Gestaltungsmaßnahmen an und in Kirchen und den weiteren zum Zwecke des Gottesdienstes gewidmeten und zu widmenden Gebäuden der Kirchengemeinde gemäß Artikel 26 Absatz 2 <u>Satz 1</u> Nummer 2 der Verfassung,</p> <p>2. Glocken- und Orgelbaumaßnahmen an und in Kirchen und den weiteren zum Zwecke des Gottesdienstes gewidmeten und zu widmenden Gebäuden der Kirchengemeinde gemäß Artikel 26 Absatz 2 <u>Satz 1</u> Nummer 3 der Verfassung,</p> <p>3. Erwerb, Veräußerung, Ausleihe und Veränderung von Kunst- und Ausstattungsgegenständen von besonderem Wert gemäß Artikel 26 Absatz 2 <u>Satz 1</u> Nummer 4 der Verfassung.</p> <p>(3) Bau- und Gestaltungsmaßnahmen an Denkmälern der Kirchengemeinde bedürfen nach Artikel 26 Absatz 3 der Verfassung der denkmalrechtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt oder der zuständigen Stelle der staatlichen Denkmalpflege nach Maßgabe der Bestimmungen der Staatskirchenverträge und der Denkmalschutzgesetze der jeweiligen Bundesländer.</p> <p>(4) Beschlüsse des Kirchenkreisrats bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung des Landeskirchenamts in folgenden Angelegenheiten:</p> <p>1. Bau- und Gestaltungsmaßnahmen an und in Kirchen und den weiteren zum Zwecke</p>	
--	---	--

Synopse Kirchbaugesetz (KBauG)

<p>widmenden Gebäuden des Kirchenkreises gemäß Artikel 54 Absatz 1 Nummer 2 der Verfassung,</p> <p>2. Glocken- und Orgelbaumaßnahmen an und in Kirchen und den weiteren zum Zwecke des Gottesdienstes gewidmeten und zu widmenden Gebäuden des Kirchenkreises gemäß Artikel 54 Absatz 1 Nummer 3 der Verfassung,</p> <p>3. Erwerb, Veräußerung, Ausleihe und Veränderung von Kunst- und Ausstattungsgegenständen des Kirchenkreises von besonderem Wert gemäß Artikel 54 Absatz 1 Nummer 4 der Verfassung.</p> <p>(5) Bau- und Gestaltungsmaßnahmen an Denkmälern des Kirchenkreises bedürfen nach Artikel 54 Absatz 2 der Verfassung der denkmalrechtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt oder der zuständigen Stelle der staatlichen Denkmalpflege nach Maßgabe der Bestimmungen der Staatskirchenverträge und der Denkmalschutzgesetze der jeweiligen Bundesländer.</p>	<p>des Gottesdienstes gewidmeten und zu widmenden Gebäuden des Kirchenkreises gemäß Artikel 54 Absatz 1 <b>Satz 1</b> Nummer 2 der Verfassung,</p> <p>2. Glocken- und Orgelbaumaßnahmen an und in Kirchen und den weiteren zum Zwecke des Gottesdienstes gewidmeten und zu widmenden Gebäuden des Kirchenkreises gemäß Artikel 54 Absatz 1 <b>Satz 1</b> Nummer 3 der Verfassung,</p> <p>3. Erwerb, Veräußerung, Ausleihe und Veränderung von Kunst- und Ausstattungsgegenständen des Kirchenkreises von besonderem Wert gemäß Artikel 54 Absatz 1 <b>Satz 1</b> Nummer 4 der Verfassung.</p> <p>(5) Bau- und Gestaltungsmaßnahmen an Denkmälern des Kirchenkreises bedürfen nach Artikel 54 Absatz 2 der Verfassung der denkmalrechtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt oder der zuständigen Stelle der staatlichen Denkmalpflege nach Maßgabe der Bestimmungen der Staatskirchenverträge und der Denkmalschutzgesetze der jeweiligen Bundesländer.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Kirchenaufsichtliches Genehmigungsverfahren</b></p> <p>(1) Das kirchenaufsichtliche Genehmigungsverfahren dient der Sicherstellung der Rechtmäßigkeit von Bau- und Gestaltungsmaßnahmen sowie insbesondere der Wahrung des gesamtkirchlichen Interesses und liturgischer</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Kirchenaufsichtliches Genehmigungsverfahren</b></p>	

## Synopsis Kirchbaugesetz (KBauG)

<p>Belange und der ordnungsgemäßen Verwendung von Kirchensteuern und weiteren finanziellen Mitteln.</p> <p>(2) Für den Baubeschluss nach § 4 Absatz 7 Satz 1 ist die kirchenaufsichtliche Genehmigung</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. nach § 7 Absatz 1 vom Kirchengemeinderat beim Kirchenkreis,</li> <li>2. nach § 7 Absatz 2 vom Kirchengemeinderat über den Kirchenkreis beim Landeskirchenamt und</li> <li>3. nach § 7 Absatz 4 vom Kirchenkreisrat beim Landeskirchenamt</li> </ol> <p>schriftlich zu beantragen.</p> <p>(3) Die genehmigende Stelle hat den Eingang des Antrags unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Sie prüft innerhalb eines Monats, ob der Antrag unvollständig ist oder formale Mängel aufweist. Die Frist kann in begründeten Ausnahmefällen einmalig seitens der genehmigenden Stelle um bis zu drei Wochen verlängert werden. Die genehmigende Stelle fordert die Antragstellerin oder den Antragsteller innerhalb einer angemessenen Frist zur Behebung der Mängel auf. Diese oder dieser kann eine Verlängerung der Frist beantragen. Werden die Mängel nicht innerhalb der gesetzten oder verlängerten Frist behoben, gilt der Antrag als zurückgezogen, ohne dass es einer weiteren Erklärung der Antragstellerin oder des Antragstellers bedarf.</p>	<p>(2) Für den Baubeschluss nach § 4 Absatz 7 Satz 1 ist die kirchenaufsichtliche Genehmigung</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. nach § 7 Absatz 1 vom Kirchengemeinderat beim Kirchenkreis,</li> <li>2. nach § 7 Absatz 2 vom Kirchengemeinderat über den Kirchenkreis beim Landeskirchenamt und</li> <li>3. nach § 7 Absatz 4 vom Kirchenkreisrat beim Landeskirchenamt</li> </ol> <p>schriftlich <u>oder elektronisch</u> zu beantragen.</p> <p>(3) Die genehmigende Stelle hat den Eingang des Antrags unverzüglich schriftlich <u>oder elektronisch</u> zu bestätigen. Sie prüft innerhalb eines Monats, ob der Antrag unvollständig ist oder formale Mängel aufweist. Die Frist kann in begründeten Ausnahmefällen einmalig seitens der genehmigenden Stelle um bis zu drei Wochen verlängert werden. Die genehmigende Stelle fordert die Antragstellerin oder den Antragsteller innerhalb einer angemessenen Frist zur Behebung der Mängel auf. Diese oder dieser kann eine Verlängerung der Frist beantragen. Werden die Mängel nicht innerhalb der gesetzten oder verlängerten Frist behoben, gilt der Antrag als zurückgezogen, ohne dass es einer weiteren Erklärung der Antragstellerin oder des Antragstellers bedarf.</p>	<p>- Ermöglichung der elektronischen Beantragung einer kirchenaufsichtlichen Genehmigung - siehe 8.1 und 8.2 VVZG-EKDVwV</p> <p>- Folgeänderung</p>
--	--	---

<p>(4) In den Fällen, in denen der Baubeschluss durch das Landeskirchenamt zu genehmigen ist, sind die Antragsunterlagen erst dann vom Kirchenkreis an das Landeskirchenamt weiterzuleiten, wenn diese vollständig und mangelfrei sind. Sind die beim Landeskirchenamt eingereichten Unterlagen gleichwohl unvollständig oder mangelhaft, fordert das Landeskirchenamt den Kirchenkreis auf, für die Behebung der Mängel innerhalb einer angemessenen Frist Sorge zu tragen.</p> <p>(5) In den Fällen von Absatz 2 Nummer 2 fügt der Kirchenkreis dem Antrag des Kirchengemeinderats auf kirchenaufsichtliche Genehmigung des Baubeschlusses eine Stellungnahme bei. Die Stellungnahme des Kirchenkreises muss erkennen lassen, ob er die Bau- und Gestaltungsmaßnahme befürwortet oder ablehnt, insbesondere, ob er die erforderlichen Genehmigungen erteilt, ob die Maßnahme dem Ergebnis der Bauberatung sowie den Zielen und Planungen des Kirchenkreises entspricht und ob die Finanzierung der Maßnahme gesichert ist.</p> <p>(6) Die kirchenaufsichtliche Genehmigung ist zu erteilen, wenn der Bau- und Gestaltungsmaßnahme keine Vorschriften der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland entgegenstehen, die im kirchenaufsichtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen sind; die genehmigende Stelle darf den Antrag auch ablehnen, wenn die Bau- und</p>	<p>(4) In den Fällen, in denen der Baubeschluss durch das Landeskirchenamt zu genehmigen ist, sind die Antragsunterlagen erst dann vom Kirchenkreis an das Landeskirchenamt weiterzuleiten, wenn diese vollständig und mangelfrei sind. Sind die beim Landeskirchenamt eingereichten Unterlagen gleichwohl unvollständig oder mangelhaft, fordert das Landeskirchenamt den Kirchenkreis auf, für die Behebung der Mängel innerhalb einer angemessenen Frist Sorge zu tragen.</p> <p>(5) In den Fällen von Absatz 2 Nummer 2 fügt der Kirchenkreis dem Antrag des Kirchengemeinderats auf kirchenaufsichtliche Genehmigung des Baubeschlusses eine Stellungnahme bei. Die Stellungnahme des Kirchenkreises muss erkennen lassen, ob er die Bau- und Gestaltungsmaßnahme befürwortet oder ablehnt, insbesondere, ob er die erforderlichen Genehmigungen erteilt, ob die Maßnahme dem Ergebnis der Bauberatung sowie den Zielen und Planungen des Kirchenkreises entspricht und ob die Finanzierung der Maßnahme gesichert ist.</p> <p>(6) Die kirchenaufsichtliche Genehmigung ist zu erteilen, wenn <u>bei der Bau- und Gestaltungsmaßnahme an einem Denkmal die nach § 12 erforderliche denkmalrechtliche Genehmigung vorliegt und</u> der Bau- und Gestaltungsmaßnahme keine Vorschriften der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland entgegenstehen, die im kirchenaufsichtlichen</p>	<p>- Klarstellend im Hinblick auf die Änderung in § 10, siehe auch § 12 Absatz 8, die Regelung wird hier an der passenden Stelle nochmal wiederholt wegen ihrer Wichtigkeit.</p>
---	--	--

Synopse Kirchbaugesetz (KBauG)

<p>Gestaltungsmaßnahme gegen sonstige öffentlich-rechtlichen Vorschriften verstößt.</p> <p>(7) Wird der Finanzierungsplan durch den Kirchenkreis nicht bestätigt, wird die kirchenaufsichtliche Genehmigung unter der Bedingung erteilt, dass die Finanzierung vor Beginn der Bau- und Gestaltungsmaßnahme sichergestellt ist.</p> <p>(8) Bei Maßnahmen an Glockenanlagen und Orgeln ist dem Antrag auf kirchenaufsichtliche Genehmigung die Stellungnahme der bzw. des beratenden Glocken- bzw. Orgelsachverständigen mit Vergabevorschlag beizufügen.</p> <p>(9) Nachträgliche wesentliche Änderungen der genehmigten Bau- und Gestaltungsmaßnahme bedürfen einer erneuten Bauberatung nach § 4 Absatz 1 bis 6 und eines neuen Baubeschlusses nach § 4 Absatz 7.</p> <p>(10) Die kirchenaufsichtliche Genehmigung ersetzt keine Genehmigungen nach staatlichem Recht, insbesondere keine bauaufsichtlichen und denkmalrechtlichen Genehmigungen.</p>	<p>Genehmigungsverfahren zu prüfen sind; die genehmigende Stelle darf den Antrag auch ablehnen, wenn die Bau- und Gestaltungsmaßnahme gegen sonstige öffentlich-rechtlichen Vorschriften verstößt.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b></p> <p><b>Kirchenaufsichtliche Genehmigungsfiktion</b></p> <p>Die kirchenaufsichtliche Genehmigung nach § 8 gilt als erteilt, wenn die genehmigende Stelle nicht innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der vollständigen und mangelfreien Antragsunterlagen einen Bescheid erlassen hat</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b></p> <p><b>Kirchenaufsichtliche Genehmigungsfiktion</b></p> <p>Die kirchenaufsichtliche Genehmigung nach § 8 gilt als erteilt, wenn die genehmigende Stelle nicht innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der vollständigen und mangelfreien Antragsunterlagen einen Bescheid erlassen hat</p>	

Synopse Kirchbaugesetz (KBauG)

<p>und die gegebenenfalls nach §§ 12 und 13 erforderliche denkmalrechtliche Genehmigung erteilt wurde (kirchenaufsichtliche Genehmigungsfiktion). Die Vorschriften über die Bestandskraft von Verwaltungsakten und über das Rechtsbehelfsverfahren nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (VVZG-EKD) vom 28. Oktober 2009 (ABI. EKD S. 334, 2010 S. 296) in der jeweils geltenden Fassung gelten entsprechend. Nach Eintritt der kirchenaufsichtlichen Genehmigungsfiktion ist diese der Antragstellerin oder dem Antragsteller auf gesonderten Antrag schriftlich zu bescheinigen.</p>	<p>und die gegebenenfalls nach §§ 12 und 13 erforderliche denkmalrechtliche Genehmigung erteilt wurde (kirchenaufsichtliche Genehmigungsfiktion). Die Vorschriften über die Bestandskraft von Verwaltungsakten und über das Rechtsbehelfsverfahren nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (VVZG-EKD) vom 28. Oktober 2009 (ABI. EKD S. 334, 2010 S. 296) in der jeweils geltenden Fassung gelten entsprechend. Nach Eintritt der kirchenaufsichtlichen Genehmigungsfiktion ist diese der Antragstellerin oder dem Antragsteller auf gesonderten Antrag schriftlich <u>oder durch eine elektronische Kopie der Bestätigung</u> zu bescheinigen.</p>	<p>- vgl. 3.3 VVZG-EKDVwV wegen der Urkundsqualität</p>
<p><b>§ 10</b> <b>Übertragung der Zuständigkeit für die Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung</b></p> <p>Sofern liturgische Belange oder das gesamt-kirchliche Interesse nicht berührt sind und die denkmalrechtliche Genehmigung nach § 12 oder § 13 vorliegt, ist die Zuständigkeit für die Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung nach Artikel 26 Absatz 2 Nummer 2 der Verfassung vom Landeskirchenamt im Einvernehmen mit dem Kirchenkreis auf diesen zu übertragen. In diesem Fall ist das Landeskirchenamt über die Erteilung der Genehmigung schriftlich zu informieren.</p>	<p><b>§ 10</b> <b>Übertragung der Zuständigkeit für die Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung</b></p> <p>Sofern liturgische Belange oder das gesamt-kirchliche Interesse nicht berührt <del>werden sind und die denkmalrechtliche Genehmigung nach § 12 oder § 13 vorliegt</del>, ist die Zuständigkeit für die Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung nach Artikel 26 Absatz 2 <u>Satz 1</u> Nummer 2 der Verfassung vom Landeskirchenamt im Einvernehmen mit dem Kirchenkreis auf diesen zu übertragen. In diesem Fall ist das Landeskirchenamt über die Erteilung der Genehmigung schriftlich <u>oder elektronisch</u> zu informieren.</p>	<p>- Dient der Beschleunigung des Verwaltungsverfahrens, da die denkmalrechtliche und kirchenaufsichtliche Genehmigung <u>parallel</u> von Landeskirchenamt und Kirchenkreis <u>bearbeitet</u> werden können. Zugleich wird die Rechtsunsicherheit im Vergleich zu § 11 KBauVO beseitigt.</p> <p>- Folgeänderung</p>

<p style="text-align: center;"><b>§ 11</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Verzicht auf das Erfordernis der kirchenaufsichtlichen Genehmigung</b></p> <p>(1) Die jeweils nach § 7 genehmigende Stelle kann im Einzelfall den Verzicht auf das Erfordernis der kirchenaufsichtlichen Genehmigung erklären, wenn es sich</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. bei Bau- und Gestaltungsmaßnahmen lediglich um Schönheitsreparaturen oder reine Instandsetzungsmaßnahmen handelt oder</li> <li>2. um ein kirchliches Objekt handelt, dessen Baupflege ausschließlich durch Gebühren oder privatrechtliche Entgelte zu finanzieren ist.</li> </ol> <p>(2) Die Bauberatung nach § 4 Absatz 1 bis 6 muss erfolgt sein. Der Baubeschluss nach § 4 Absatz 7 Satz 1 muss gefasst werden.</p>		
<p style="text-align: center;"><b>§ 12</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Denkmalrechtliches Genehmigungsverfahren</b></p> <p>(1) Das Landeskirchenamt erteilt nach Maßgabe der Bestimmungen der Staatskirchenverträge und der Denkmalschutzgesetze der jeweiligen Bundesländer denkmalrechtliche Genehmigungen nach § 7 Absatz 3 und 5. Es bindet die zuständigen Stellen der staatlichen Denkmalpflege nach Maßgabe der Bestimmungen der Staatskirchenverträge und der Denkmalschutzgesetze der jeweiligen Bundesländer ein und führt die Benehmensherstellung bzw.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 12</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Denkmalrechtliches Genehmigungsverfahren</b></p>	

## Synopsis Kirchbaugesetz (KBauG)

<p>die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit diesen zum frühestmöglichen Zeitpunkt durch. Sofern die denkmalrechtliche Genehmigung für Kirchen und weitere zum Zwecke des Gottesdienstes gewidmete Gebäude von den zuständigen Stellen der staatlichen Denkmalpflege erteilt wird, stellt das Landeskirchenamt vorab die von diesen staatlichen Stellen zu beachtenden Belange der Religionsausübung fest.</p> <p>(2) Die kirchliche Körperschaft beantragt für Bau- und Gestaltungsmaßnahmen an Denkmälern die denkmalrechtliche Genehmigung beim Landeskirchenamt bzw. über das Landeskirchenamt bei der zuständigen staatlichen Stelle. Der Antrag bedarf eines Beschlusses des Organs der kirchlichen Körperschaft, der sich auf die Planungsunterlagen beziehen muss. Im Fall der Beantragung bei einer zuständigen staatlichen Stelle gelten deren gesetzliche Regelungen und Fristen. Eine Finanzierungsplanung muss zu diesem Zeitpunkt noch nicht vorliegen. Die denkmalrechtliche Genehmigung ist</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. nach § 7 Absatz 3 vom Kirchengemeinderat über den Kirchenkreis beim Landeskirchenamt und</li> <li>2. nach § 7 Absatz 5 vom Kirchenkreisrat beim Landeskirchenamt</li> </ol> <p>schriftlich zu beantragen.</p>	<p>(2) Die kirchliche Körperschaft beantragt für Bau- und Gestaltungsmaßnahmen an Denkmälern die denkmalrechtliche Genehmigung beim Landeskirchenamt bzw. über das Landeskirchenamt bei der zuständigen staatlichen Stelle. Der Antrag bedarf eines Beschlusses des Organs der kirchlichen Körperschaft, der sich auf die Planungsunterlagen beziehen muss. Im Fall der Beantragung bei einer zuständigen staatlichen Stelle gelten deren gesetzliche Regelungen und Fristen. Eine Finanzierungsplanung muss zu diesem Zeitpunkt noch nicht vorliegen. Die denkmalrechtliche Genehmigung ist</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. nach § 7 Absatz 3 vom Kirchengemeinderat über den Kirchenkreis beim Landeskirchenamt und</li> <li>2. nach § 7 Absatz 5 vom Kirchenkreisrat beim Landeskirchenamt</li> </ol> <p>schriftlich <u>oder elektronisch</u> zu beantragen.</p>	<p>- Ermöglichung der elektronischen Beantragung einer denkmalrechtlichen Genehmigung - siehe 8.1 und 8.2 VVZG-EKDVwV</p>
---	---	---

## Synopsis Kirchbaugesetz (KBauG)

<p>(3) Das Landeskirchenamt hat den Eingang des Antrags schriftlich zu bestätigen und unverzüglich die Benehmensherstellung bzw. die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen der staatlichen Denkmalpflege herbeizuführen. Es prüft innerhalb eines Monats, ob der Antrag unvollständig ist oder formale Mängel aufweist. Die Frist kann in begründeten Ausnahmefällen einmalig seitens des Landeskirchenamts um bis zu drei Wochen verlängert werden. Es fordert die Antragstellerin oder den Antragsteller innerhalb einer angemessenen Frist zur Behebung der Mängel auf. 5 Diese bzw. dieser kann eine Verlängerung der Frist beantragen. 6 Werden die Mängel nicht innerhalb der gesetzten oder verlängerten Frist behoben, gilt der Antrag als zurückgezogen, ohne dass es einer weiteren Erklärung der Antragstellerin oder des Antragstellers bedarf.</p> <p>(4) In den Fällen von Absatz 2 Satz 5 Nummer 1 und 2 sind die Antragsunterlagen erst dann vom Kirchenkreis an das Landeskirchenamt weiterzuleiten, wenn diese vollständig und mangelfrei sind. Sind die beim Landeskirchenamt eingereichten Unterlagen gleichwohl unvollständig oder mangelhaft, fordert das Landeskirchenamt den Kirchenkreis auf, für die Behebung der Mängel innerhalb einer angemessenen Frist Sorge zu tragen.</p> <p>(5) Bei Maßnahmen an Glockenanlagen und Orgeln ist dem Antrag auf denkmalrechtliche Genehmigung die Stellungnahme der bzw. des</p>	<p>(3) Das Landeskirchenamt hat den Eingang des Antrags schriftlich <b>oder elektronisch</b> zu bestätigen und unverzüglich die Benehmensherstellung bzw. die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen der staatlichen Denkmalpflege herbeizuführen. Es prüft innerhalb eines Monats, ob der Antrag unvollständig ist oder formale Mängel aufweist. Die Frist kann in begründeten Ausnahmefällen einmalig seitens des Landeskirchenamts um bis zu drei Wochen verlängert werden. Es fordert die Antragstellerin oder den Antragsteller innerhalb einer angemessenen Frist zur Behebung der Mängel auf. 5 Diese bzw. dieser kann eine Verlängerung der Frist beantragen. 6 Werden die Mängel nicht innerhalb der gesetzten oder verlängerten Frist behoben, gilt der Antrag als zurückgezogen, ohne dass es einer weiteren Erklärung der Antragstellerin oder des Antragstellers bedarf.</p>	<p>- Folgeänderung</p>
--	--	------------------------

## Synopsis Kirchbaugesetz (KBauG)

beratenden Glocken- bzw. Orgelsachverständigen mit Vergabevorschlag beizufügen.

(6) Nachträgliche wesentliche Änderungen der denkmalrechtlich genehmigten Bau- und Gestaltungsmaßnahme bedürfen eines neuen Beschlusses nach Absatz 2 Satz 2 und einer erneuten denkmalrechtlichen Abstimmung nach § 5.

(7) Die denkmalrechtliche Genehmigung ersetzt nicht die kirchenaufsichtliche Genehmigung.

(8) Grundsätzlich ist das denkmalrechtliche Genehmigungsverfahren vor Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durchzuführen. Die Verfahren können auch parallel stattfinden. Bei Bau- und Gestaltungsmaßnahmen an Denkmälern ist das Vorliegen einer denkmalrechtlichen Genehmigung Bedingung für die Erteilung einer kirchenaufsichtlichen Genehmigung nach § 8.

(9) Zum Schutz des Denkmals oder zur Wahrung des überwiegenden gesamtkirchlichen Interesses kann die denkmalrechtliche Genehmigung versagt werden. Die Versagung der denkmalrechtlichen Genehmigung richtet sich im Übrigen nach den Bestimmungen der Denkmalschutzgesetze der jeweiligen Bundesländer.

(10) Für die rechtlich selbstständigen Dienste, Werke und Einrichtungen finden, sofern sie in

Synopse Kirchbaugesetz (KBauG)

<p>die jeweiligen Staatskirchenverträge einbezogen sind, Absätze 1 bis 9 entsprechende Anwendung. Das jeweils zuständige Vertretungsorgan des rechtlich selbstständigen Dienstes, Werks oder der Einrichtung stellt den jeweiligen Antrag nach Absatz 2.</p>		
<p style="text-align: center;"><b>§ 13</b> <b>Denkmalrechtliche Genehmigungsfiktion</b></p> <p>Die denkmalrechtliche Genehmigung nach § 12 gilt als erteilt, wenn die Benehmensherstellung bzw. die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen der staatlichen Denkmalpflege stattgefunden hat und das Landeskirchenamt nicht innerhalb von drei Monaten nach Eingang der vollständigen und mangelfreien Antragsunterlagen einen Bescheid erlassen hat (denkmalrechtliche Genehmigungsfiktion). Äußert die zuständige Stelle der staatlichen Denkmalpflege gegenüber dem Landeskirchenamt Bedenken, die nicht innerhalb der Frist nach Satz 1 auszuräumen sind, oder hält das Landeskirchenamt bei der Prüfung des Antrags weitere Untersuchungen für notwendig, ruht die Frist, bis das Landeskirchenamt hinsichtlich der geäußerten Bedenken eine Entscheidung getroffen oder die Untersuchungen abgeschlossen hat. Die Vorschriften über die Bestandskraft von Verwaltungsakten und über das Rechtsbehelfsverfahren nach dem Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (VVZGEKD) gelten entsprechend. Nach Eintritt der denkmalrechtlichen Genehmigungsfiktion ist diese der</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 13</b> <b>Denkmalrechtliche Genehmigungsfiktion</b></p> <p>Die denkmalrechtliche Genehmigung nach § 12 gilt als erteilt, wenn die Benehmensherstellung bzw. die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen der staatlichen Denkmalpflege stattgefunden hat und das Landeskirchenamt nicht innerhalb von drei Monaten nach Eingang der vollständigen und mangelfreien Antragsunterlagen einen Bescheid erlassen hat (denkmalrechtliche Genehmigungsfiktion). Äußert die zuständige Stelle der staatlichen Denkmalpflege gegenüber dem Landeskirchenamt Bedenken, die nicht innerhalb der Frist nach Satz 1 auszuräumen sind, oder hält das Landeskirchenamt bei der Prüfung des Antrags weitere Untersuchungen für notwendig, ruht die Frist, bis das Landeskirchenamt hinsichtlich der geäußerten Bedenken eine Entscheidung getroffen oder die Untersuchungen abgeschlossen hat. Die Vorschriften über die Bestandskraft von Verwaltungsakten und über das Rechtsbehelfsverfahren nach dem Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (VVZGEKD) gelten entsprechend. Nach Eintritt der denkmalrechtlichen Genehmigungsfiktion ist diese der</p>	

## Synopsis Kirchbaugesetz (KBauG)

Antragstellerin oder dem Antragsteller auf gesonderten Antrag schriftlich zu bescheinigen.	Antragstellerin oder dem Antragsteller auf gesonderten Antrag schriftlich <u>oder durch eine elektronische Kopie der Bestätigung</u> zu bescheinigen.	- vgl. 3.3 VVZG-EKDVwV wegen der Urkundsqualität
<p style="text-align: center;"><b>§ 14</b> <b>Bauvorhaben der Landeskirche</b></p> <p>(1) Für Bau- und Gestaltungsmaßnahmen an kirchlichen Gebäuden, die sich im Eigentum oder in der Nutzung der Landeskirche befinden, gilt über dieses Kirchengesetz hinaus das Gebäudemanagementgesetz vom 16. Dezember 2015 (KABl. S. 60) in der jeweils geltenden Fassung.</p> <p>(2) Für Bau- und Gestaltungsmaßnahmen des Gebäudemanagements und Beschlüsse des Ausschusses für das Gebäudemanagement nach Absatz 1 gelten § 4 Absatz 6 sowie § 7 Absatz 5 entsprechend.</p>		
<p style="text-align: center;"><b>§ 15</b> <b>Einstellen der Arbeiten</b></p> <p>(1) Werden grobe Verstöße gegen anerkannte Regeln der Baukunst und Bautechnik oder gegen genehmigte Planungen festgestellt oder werden Tatsachen bekannt, durch die eine konkrete und unmittelbar bevorstehende Gefahr für das kirchliche Objekt der kirchlichen Körperschaft besteht, ist das Landeskirchenamt in den Fällen von § 7 nach Artikel 106 Absatz 4 Nummer 4 der Verfassung in Verbindung mit § 84 Absatz 2 Nummer 5</p>		

## Synopsis Kirchbaugesetz (KBauG)

<p>Kirchengemeindeordnung befugt, einen Bau- stopp auszusprechen. Die Maßnahme nach Satz 1 ist sofort vollziehbar. Die an der Maß- nahme Beteiligten sind unverzüglich durch das Landeskirchenamt zu unterrichten.</p> <p>(2) Der Kirchenkreisrat ist in den Fällen nach § 7 nach Artikel 58 Absatz 3 der Verfassung in Verbindung mit § 85 Absatz 2 Nummer 4 und § 91 Kirchengemeindeordnung zur Abwehr kon- kreter und unmittelbarer Gefahren für eine Kir- chengemeinde ebenfalls befugt, das Einstellen der Arbeiten anzuordnen; er hat dieses dem Landeskirchenamt unverzüglich anzuzeigen. Die Maßnahme nach Satz 1 ist sofort vollzieh- bar. Die an der Maßnahme Beteiligten sind un- verzüglich durch den Kirchenkreis zu unterrich- ten.</p>		
<p style="text-align: center;"><b>§ 16</b></p> <p><b>Maßnahmen an Glocken- und Uhrenanlagen</b></p> <p>(1) Für Kirchen und weitere zum Zwecke des Gottesdienstes gewidmete Gebäude sollen Glocken als liturgische Ausstattungsstücke zum gottesdienstlichen Gebrauch eingebaut und verwendet werden.</p> <p>(2) Eine Glockenanlage umfasst insbesondere die Glocke mit Klöppel, das Joch, den Glo- ckenstuhl sowie die sie steuernden Anlagen. 2 Glockenanlagen können auch durch Uhrenan- lagen gesteuert werden.</p>		

## Synopsis Kirchbaugesetz (KBauG)

<p>(3) Eine Uhrenanlage umfasst das mechanische oder elektrische Uhrwerk, die Einhausung, das Zeigerwerk und Zifferblatt sowie die mechanische oder elektrische Steuerung des Glockenschlags.</p> <p>(4) Maßnahmen an Glocken- und Uhrenanlagen sind insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der An- und Verkauf,</li> <li>2. der Neu- und Umbau,</li> <li>3. die Restaurierung und Instandsetzung und</li> <li>4. der Abbruch.</li> </ol>		
<p style="text-align: center;"><b>§ 17</b> <b>Maßnahmen an Orgeln</b></p> <p>(1) Wo in Kirchen und den weiteren zum Zwecke des Gottesdienstes gewidmeten Gebäuden Pfeifenorgeln verwendet werden, gehören zu diesen Orgeln die Pfeifen, die Windversorgung, der innere Spielapparat, das Gehäuse und der Prospekt.</p> <p>(2) Maßnahmen an Orgeln sind insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der An- und Verkauf,</li> <li>2. der Neu- und Umbau,</li> <li>3. die Restaurierung und Instandsetzung und</li> <li>4. der Abbruch.</li> </ol> <p>(3) Das Landeskirchenamt kann im Einzelfall eine Orgelbaukommission zur Beratung und Begleitung kirchlicher Körperschaften bei besonderen Orgelbaumaßnahmen berufen.</p>		

<p style="text-align: center;"><b>§ 18</b> <b>Sachverständige für Glockenanlagen und Orgeln</b></p> <p>(1) Neben der Bauberatung nach § 4 findet bei Bau- und Gestaltungsmaßnahmen und sonstigen Maßnahmen im Sinne dieses Kirchengesetzes an Glockenanlagen sowie Orgeln eine Beratung der kirchlichen Körperschaften durch vom Landeskirchenamt bestellte Glocken- und Orgelsachverständige statt. Die kirchlichen Körperschaften sind verpflichtet, die Beratung durch Sachverständige nach Satz 1 in Anspruch zu nehmen.</p> <p>(2) Die Sachverständigen nach Absatz 1 erhalten von den sie beauftragenden kirchlichen Körperschaften für ihre Leistungen Honorare. Die Honorare sind durch feste Sätze nach der Dauer der Sachverständigenleistung (Zeithonorar) oder durch Rahmensätze (Pauschalhonorar) zu bestimmen.</p>		
<p style="text-align: center;"><b>§ 19</b> <b>Beirat für Bau- und Kunstpflege</b></p> <p>Das Landeskirchenamt kann im Einzelfall einen Beirat für Bau- und Kunstpflege zur Beratung und Begleitung des Landeskirchenamts in Fragen der Bau- und Kunstpflege berufen.</p>		

<p style="text-align: center;"><b>§ 20</b> <b>Besondere Anforderungen an kirchliches Bauen</b></p> <p>(1) Bei allen Bau- und Gestaltungsmaßnahmen und sonstigen Maßnahmen im Sinne dieses Kirchengesetzes sowie beim Betrieb kirchlicher Gebäude ist auf Barrierefreiheit, Teilhabeförderung und Umweltschutz einschließlich Klimaschutz, Energieeffizienz und Nachhaltigkeit sowie die einschlägigen Vorschriften des Denkmal-, Umwelt-, Arbeits- und Gesundheitsschutzes zu achten.</p> <p>(2) Kirchliche Körperschaften sollen sich als Träger öffentlicher Belange an der kommunalen Bauleitplanung beteiligen, um rechtzeitig kirchliche Interessen und Erfordernisse in die Planungen einzubringen.</p> <p>(3) Bau- und Planungsleistungen sind im Wettbewerb oder im Wege transparenter Verfahren zu vergeben. Dabei sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Verhältnismäßigkeit zu wahren. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Vergabeverfahren sind gleich zu behandeln, es sei denn, eine Ungleichbehandlung ist aufgrund dieses Gesetzes ausdrücklich geboten oder gestattet. Bei der Vergabe sollen insbesondere Aspekte der Qualität, der Ökologie, der Teilhabeförderung und der Innovation berücksichtigt werden.</p>		

<p style="text-align: center;"><b>§ 21</b> <b>Verordnungsermächtigungen</b></p> <p>Die Kirchenleitung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung insbesondere nähere Bestimmungen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. zum Begriff der Bau- und Denkmalpflege, Kunstpflege (§ 3),</li> <li>2. zu Inhalt und Verfahren der Bauberatung (§ 4),</li> <li>3. zu Inhalt und Verfahren der denkmalrechtlichen Abstimmung (§ 5),</li> <li>4. über wesentliche Änderungen nach § 6 Absatz 2 sowie § 8 Absatz 9,</li> <li>5. zum kirchenaufsichtlichen Genehmigungsverfahren und zur Genehmigungserteilung nach § 7 Absatz 1, 2 und 4 und § 8, insbesondere zu den mit dem Antrag auf kirchenaufsichtliche Genehmigung einzureichenden Unterlagen, zum Stellungnahmeverfahren, zur kirchenaufsichtlichen Genehmigungsfiktion nach § 9, zur Übertragung der Zuständigkeit für die Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung nach § 10 sowie zum Verzicht auf das Erfordernis der kirchenaufsichtlichen Genehmigung nach § 11,</li> <li>6. zum denkmalrechtlichen Genehmigungsverfahren und zur Genehmigungserteilung nach § 7 Absatz 3 und 5 und § 12, insbesondere zu den mit dem Antrag auf denkmalrechtliche Genehmigung einzureichenden Unterlagen sowie zur denkmalrechtlichen Genehmigungsfiktion nach § 13,</li> </ol>		
---	--	--

## Synopsis Kirchbaugesetz (KBauG)

<p>7. zu Maßnahmen an Glocken- und Uhrenanlagen und an Orgeln, insbesondere zur Bestellung, Beauftragung und den Leistungen von Glocken- und Orgelsachverständigen sowie zu Honoraren und Auslagen nach §§ 16 bis 18,</p> <p>8. über die Zusammensetzung, die Berufung und die Aufgaben von Orgelbaukommissionen nach § 17 Absatz 3,</p> <p>9. über den Beirat für Bau- und Kunstpflege (§ 19), insbesondere über dessen Zusammensetzung, die Berufung und die Aufgaben,</p> <p>10. zu besonderen Anforderungen an kirchliches Bauen, insbesondere zu Grundsätzen der Vergabe von Bau- und Planungsleistungen (§ 20)</p> <p>durch Rechtsverordnungen zu treffen.</p>		
<p style="text-align: center;"><b>§ 22</b> <b>Übergangsvorschriften</b></p> <p>(1) Bau- und Gestaltungsmaßnahmen und sonstige Maßnahmen im Sinne dieses Kirchengesetzes an kirchlichen Objekten, die vor Inkrafttreten des Kirchengesetzes kirchenaufsichtlich und denkmalrechtlich genehmigt wurden, werden auf der Grundlage der bisher geltenden Regelungen beendet.</p> <p>(2) Die nach bisherigem Recht erteilten Bestellungen und Beauftragungen im Sinne von § 18 gelten einschließlich der Modalitäten ihrer</p>		

## Synopsis Kirchbaugesetz (KBauG)

Tätigkeiten für die bei der Bestellung und Beauftragung festgelegte Dauer fort.		
<p style="text-align: center;"><b>§ 23</b> <b>Inkrafttreten, Außerkrafttreten</b></p> <p>(1) § 21 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.</p> <p>(2) Im Übrigen tritt dieses Kirchengesetz am 1. Juli 2020 in Kraft. 2 Gleichzeitig treten außer Kraft:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Kirchengesetz vom 16. November 2002 über das Bauen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs – Kirchbaugesetz – (KBauG) (KABl 2003 S. 5),</li> <li>2. Baugesetz der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (Kirchbaugesetz – KBauG) vom 9. Juni 2009 (GVOBl. S. 215),</li> <li>3. Kirchengesetz für die Erhaltung, die Pflege und den Schutz des kirchlichen Kunst- und Kulturgutes der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 4. November 1979 (ABl. S. 105),</li> <li>4. § 2 Absatz 3 des Kirchengesetzes über die Übernahme der Verwaltung für die Kirchengemeinden und Kirchenkreise durch das Konsistorium der Pommerschen Evangelischen Kirche nach Artikel 139 Absatz 3 der Kirchenordnung der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 28. August 2004 (ABl. S. 55) und</li> </ol>		

## Synopsis Kirchbaugesetz (KBauG)

<p>5. § 1 Nummer 5 und 6 der Durchführungsbestimmungen zum Kirchengesetz über die Übernahme der Verwaltung für die Kirchengemeinden und Kirchenkreise durch das Konsistorium der Pommerschen Evangelischen Kirche nach Artikel 139 Absatz 3 der Kirchenordnung der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 17. Dezember 2004 (ABl. S. 88).</p> <p>Zu diesem Zeitpunkt endet auch die Anwendung von §§ 38 bis 44 und 46 bis 59 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche der Union (Kirchliche Verwaltungsordnung – VwO) vom 1. Juli 1998 (ABl. EKD 1999 S. 137), die durch Verordnung vom 6. Juni 2001 (ABl. EKD S. 379) geändert worden ist, für das Gebiet des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises.</p>		
---	--	--

## Entwurf

### Erste Rechtsverordnung zur Änderung der Kirchbaurechtsverordnung

#### Vom

Aufgrund von § 21 Nummer 1, 2, 3, 5, 6, 7 und 10 des Kirchbaugesetzes vom 19. März 2020 (KABl. S. 100), das durch Kirchengesetz vom... (KABl....) geändert worden ist, verordnet die Kirchenleitung:

#### Artikel 1 Änderung der Kirchbaurechtsverordnung

Die Kirchbaurechtsverordnung vom 31. Mai 2020 (KABl. S. 186, 294), die durch Artikel 3 des Kirchengesetzes vom 29. November 2022 (KABl. S. 522, 531) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird vor den Wörtern „der gesetzliche Mindestlohn“ und „die jeweiligen Branchen-Mindestlöhne“ jeweils das Wort „mindestens“ eingefügt.

b) In Absatz 3 Satz 3 werden die Angabe „§ 10“ durch die Angabe „§ 8“ und die Angabe „§ 11“ durch die Angabe „§ 12“ ersetzt.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „unterhalb einer Wertgrenze von 30 000 Euro“ durch die Wörter „unterhalb einer Wertgrenze von 50 000 Euro“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „Oberhalb einer Wertgrenze von 30 000 Euro“ durch die Wörter „Oberhalb einer Wertgrenze von 50 000 Euro“ ersetzt.

b) In Absatz 7 wird das Wort „Künstlerwettbewerbe“ durch die Wörter „Wettbewerbe für Kunstschaffende“ ersetzt.

c) In Absatz 8 wird das Wort „Zuwendungsgeber“ durch die Wörter „Zuwendungsgebenden Stellen“ ersetzt.

3. § 10 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„Der Antrag auf Erteilung einer kirchenaufsichtlichen Genehmigung nach § 4 Absatz 7 und § 8 Absatz 2 Kirchbaugesetz ist schriftlich oder elektronisch an das von der genehmigenden Stelle hierfür benannte Postfach einzureichen. Es soll das Antragsformular der genehmigenden Stelle verwendet werden, in dem auch die für das Genehmigungsverfahren relevanten Kommunikationsadressen anzugeben sind.“

b) In Satz 3 Nummer 1 werden nach dem Wort „Baubeschlusses“ die Wörter „oder eine elektronische Kopie dieser Urkunde“ eingefügt.

c) In Satz 3 Nummer 3 Buchstabe a wird das Wort „Bauzeichnungen“ durch das Wort „Zeichnungen“ ersetzt.

4. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.

b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

5. § 12 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„Der Antrag auf Erteilung einer denkmalrechtlichen Genehmigung nach § 12 Absatz 2 Kirchengesetz ist schriftlich oder elektronisch an das von der genehmigenden Stelle hierfür benannte Postfach einzureichen. Es soll das Antragsformular des Landeskirchenamts verwendet werden, in dem auch die für das Genehmigungsverfahren relevanten Kommunikationsadressen anzugeben sind.“

b) In Satz 3 Nummer 1 werden nach dem Wort „Beschlusses“ die Wörter „oder eine elektronische Kopie dieser Urkunde“ eingefügt.

6. In § 13 Absatz 2 Satz 6 wird das Wort „digital“ durch das Wort „elektronisch“ ersetzt.

7. In § 17 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 werden die Wörter „eines bestellten Sachverständigen“ durch die Wörter „bestellter Sachverständiger“ ersetzt.

8. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 4 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

b) In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „vom Ordnungsgeber“ durch die Wörter „von der ordnungsgebenden Stelle“ ersetzt.

9. § 22 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Sofern bei Bau- und Gestaltungsmaßnahmen arbeitssicherheitstechnische bzw. arbeitsmedizinische Aspekte berührt werden, sind die von der jeweiligen kirchlichen Körperschaft beauftragte Orts- oder Fachkraft für Arbeitssicherheit bzw. die zuständige Betriebsärztin bzw. der zuständige Betriebsarzt zu beteiligen.“

10. Die Anlage 1 „Honorarverzeichnis für Glockensachverständige“ zu § 18 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

**„Anlage 1  
(zu § 18 Absatz 3 Satz 2 KBauVO)**

### **Honorarverzeichnis für Glockensachverständige**

1. Glockensachverständige erhalten, sofern nicht ausdrücklich anders benannt, ein pauschales Honorar für
  - 1.1 Prüfung einer Glockenanlage

- |      |  |          |
|------|--|----------|
|      | a) (bis zu 3 Glocken) einschließlich Beratung und Erstellung eines Gutachtens  | 160 Euro |
|      | b) je weiterer Glocke  | 26 Euro  |
| 1.2  | Beratung beim An- und Verkauf gebrauchter Glocken und Glockenanlagen   | 80 Euro  |
| 1.3  | Beratung kirchlicher Körperschaften bei Planung einer neuen Glockenanlage, je angefangener Stunde (inklusive Reisezeit)  | 52 Euro  |
| 1.4  | Aufstellung eines Leistungsverzeichnisses bei Neubau, Umbau, Restaurierung und Instandsetzungen  | 65 Euro  |
| 1.5  | Prüfung der Angebote nach Nummer 1.4 und Erstellung eines Vergabevorschlags  | 105 Euro |
| 1.6  | Prüfung der Glocken in der Glockengießerei, Prüfung der Rechnung der Glockengießerei, und Überwachung einer eventuellen Mängelbeseitigung: 0,7 Prozent der Herstellungskosten der Glockengießerei (ohne Umsatzsteuer), mindestens jedoch | 325 Euro |
| 1.7  | Schlussabnahmeprüfung der Glockenanlage am Ort, Prüfung der Rechnung, und Erstellung einer Abnahmeempfehlung   | 185 Euro |
| 1.8  | Jede Prüfung einer eventuellen Mängelbeseitigung   | 65 Euro  |
| 1.9  | Bestandserfassung  |          |
|      | a) je Glockenanlage (bis zu 3 Glocken) nach dem Musterblatt der Nordkirche   | 130 Euro |
|      | b) für jede weitere Bestandsaufnahme je Glocke   | 40 Euro  |
| 1.10 | Jede weitere Tätigkeit für die kirchliche Körperschaft, je angefangener Stunde   | 52 Euro  |
2. Die Beträge gelten jeweils zuzüglich Umsatzsteuer. Die Zeiten für An- und Abfahrten der oder des Sachverständigen vom Wohn- zum Einsatzort bis zu 25 Entfernungskilometer sind im Honorar enthalten. Ist die Entfernung größer, kann ein Stundensatz in Höhe von 45 Euro je angefangener Stunde abgerechnet werden.“

11. Die Anlage 2 „Honorarverzeichnis für Orgelsachverständige“ zu § 18 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

**„Anlage 2  
(zu § 18 Absatz 3 Satz 2 KBauVO)**

**Honorarverzeichnis für Orgelsachverständige**

- |     |   |          |
|-----|---|----------|
| 1.  | Orgelsachverständige erhalten, sofern nicht ausdrücklich anders benannt, ein pauschales Honorar für:  |          |
| 1.1 | Prüfung einer Orgelanlage einschließlich Beratung und Erstellung eines Gutachtens   | 260 Euro |
| 1.2 | Jedes Ergänzungsgutachten   | 100 Euro |
| 1.3 | Aufstellung der Disposition bzw. der Leistungsverzeichnisse bei Neubau, Umbau, Restaurierung, bei Instandsetzungen und Ausreinigungen                               | 160 Euro |
| 1.4 | Jede weitere Aufstellung der Disposition und der Leistungsverzeichnisse inklusive Prüfung der Angebote sowie Beratung der Auftrag gebenden kirchlichen Körperschaft | 80 Euro  |
| 1.5 | Prüfung der Angebote nach Nummer 1.3 und 1.4 und Erstellung eines Vergabevorschlags   | 160 Euro |
| 1.6 | Bauaufsicht und Werkstattprüfung, Prüfung der Schlussrechnung und Überwachung der Mängelbeseitigung: 0,6 Prozent  | 650 Euro |

- der Herstellungskosten (ohne Umsatzsteuer), mindestens jedoch
- |      |  |          |
|------|--|----------|
| 1.7  | Schlussabnahmeprüfung der Orgel und Erstellung einer Abnahmeempfehlung         | 210 Euro |
| 1.8  | Jede Prüfung einer eventuellen Mängelbeseitigung                               | 80 Euro  |
| 1.9  | Jede weitere Tätigkeit für die kirchliche Körperschaft, je angefangener Stunde | 52 Euro  |
| 1.10 | Teilnahme an einer Beratung einer Orgelbaukommission, je angefangener Stunde   | 52 Euro  |
2. Die Beträge gelten jeweils zuzüglich Umsatzsteuer. Die Zeiten für An- und Abfahrten der oder des Sachverständigen vom Wohn- zum Einsatzort bis zu 25 Entfernungskilometer sind im Honorar enthalten. Ist die Entfernung größer, kann ein Stundensatz in Höhe von 45 Euro je angefangener Stunde abgerechnet werden.“

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Az.: 3431-010 – B Mö/R Rk

**Einzelbegründung zur Ersten Rechtsverordnung zur Änderung der Kirchbaurechtsverordnung**

Zu Nr. 1 a)

Es handelt sich um eine sprachliche Klarstellung.

Zu Nr. 1 b)

Rechtsförmliche Anpassung der Verweise.

Zu Nr. 2 a)

Die Wertgrenzen sollen als Ergebnis des Evaluationsprozesses zum Kirchbaugesetz angehoben werden, auch angesichts gestiegener Baukosten. Ein Vergleich der Vergabewertgrenzen der Bundesländer Schleswig-Holstein, Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern, des Bundes und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern ergaben einen leichten Veränderungsbedarf im Bereich der freihändigen Vergabe nach drei vorliegenden Vergleichsangeboten. Dies soll zukünftig bis 50.000 € statt bis 30.000 € möglich sein. Bezüglich der anderen Vergabegrenzen bewegen sich die festgelegten Werte oberhalb der in den o.g. Bundesländern und anderen Landeskirchen üblichen Werte, daher wurde hier zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit auf eine weitere Anhebung verzichtet.

Zu Nr. 2 b) und c)

Es handelt sich um eine Anpassung an geschlechtergerechte Sprache.

Zu Nr. 3 a)

Die Möglichkeiten einer elektronischen Antragstellung werden derzeit in einer Pilotgruppe im Rahmen der Digitalisierungsstrategie der Nordkirche erprobt.

Außerdem eröffnet die Novelle der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung des Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom November 2023 Möglichkeiten der elektronischen Antragstellung. Ein Ergebnis der Evaluation des Kirchbaugesetzes war es, die Texte des KBauG und der KBauVO zeitnah entsprechend anzupassen. Parallel werden auch alle anderen Textpassagen in den beiden Rechtstexten, die bisher eine Schriftform vorgesehen haben, entsprechend angepasst.

Zur Regelung der elektronischen Kommunikation wurden der Gesetzesänderung die Regelungen aus § 2 VVZG-EKD zugrunde gelegt. Nach § 2 Absatz 2 Satz 1 kann eine durch Rechtsvorschrift angeordnete Schriftform durch die elektronische Form ersetzt werden. Das kirchliche Verwaltungsverfahrenrecht lehnt sich dabei an die Regelung

in § 3a Verwaltungsverfahrensgesetz Bund und auch anderer Verwaltungsverfahrensvorschriften der Länder an (für den Bereich des Zivilrechts identisch in § 126a BGB geregelt). Hauptunterschied ist hierbei jedoch, dass im staatlichen Verwaltungsverfahren elektronische Dokumente zwingend einer qualifizierten elektronischen Signatur bedürfen. Hier weicht das kirchliche Recht ab. Nach § 2 Absatz 2 Satz 4 VVZG-EKD kann im Rechtsverkehr zwischen Kirchenbehörden von dem Erfordernis einer solchen Signatur abgesehen werden. Dieses wurde im Bereich der Nordkirche durch Nummer 8.2 VVZG-EKDVwV umgesetzt. Diese einfache elektronische Form gleicht damit zunächst eher den Voraussetzungen einer Textform nach § 126b BGB. Gleichwohl sollen für den Bereich des kirchlichen Verfahrensrechts einheitlich die Begrifflichkeiten aus der staatlichen Gesetzgebung übernommen werden. Zudem beschränkt sich die Textform im Schwerpunkt auf die Kommunikation per E-Mail. Für die Zukunft soll aber auch an Verfahren der elektronischen Antragsstellung gearbeitet werden bzw. an elektronischen Workflows. Damit geht der Begriff über die reine Textform hinaus, erfüllt aber nicht die Bedingungen der elektronischen Form im staatlichen Bereich, sondern ist im Sinne von 8.2 VVZG-EKDVwV zu lesen. Auch das staatliche Recht kennt das Begriffspaar schriftlich oder elektronisch, eingeführt durch das Gesetz zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des Bundes vom 29.3.2017. Hierdurch sollte weder die Schriftform noch die elektronische Form vorgeschrieben werden, sondern es ging um die einfachste elektronische Variante, zum Beispiel die E-Mail, hauptsächlich ging es aber darum, mündliche Erklärungen auszuschließen (vgl.: BeckOGK/Primaczenko/Frohn, 1.5.2020, BGB § 126b Rn. 8).

Die Einrichtung eines zentralen elektronischen Funktionspostfachs, hier als E-Mail-Postfach, ist aufgrund der Wirkung der Genehmigungsfiktion sinnvoll. Das Dokument gilt nach dieser Regelung nur als eingegangen, wenn es dorthin geschickt wird.

Im Landeskirchenamt, Dezernat Bauwesen, Bau- und Denkmalpflege, ist ein elektronisches Funktionspostfach bereits vorhanden ([bauwesen@lka.nordkirche.de](mailto:bauwesen@lka.nordkirche.de)).

Zudem sind auf dem Antragsformular die verbindlichen Kommunikationsadressen (insbesondere eine ggf. zu verwendende E-Mail Adresse) der antragstellenden Körperschaft anzugeben, damit sichergestellt ist, dass Dokumente zugehen.

#### Zu Nr. 3 b)

Auch hier erfolgt eine Anpassung mit dem Ziel das Schriftformerfordernis zu lockern. Wegen der Urkundenqualität des Baubeschlusses kann hier gemäß 3.3 VVZG-EKDVwV nur mit elektronischen Kopien gearbeitet werden, elektronische Verfahren, die die Formerfordernisse erfüllen, stehen noch nicht zur Verfügung.

#### Zu Nr. 3 c)

Es erfolgt eine sprachliche Angleichung an § 12 Absatz 1 Nummer 4. Zudem erscheint eine Beschränkung auf Bauzeichnungen nicht angemessen.

#### Zu 4 a)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die aus der Änderung von § 10 Satz 1 KBauG resultiert. Zur Verfahrensbeschleunigung soll es in Zukunft möglich sein, die beiden Genehmigungen parallel durch Landeskirchenamt und Kirchenkreis zu bearbeiten. Insofern hat Absatz 1 Satz 2 keine eigenständige Bedeutung mehr.

#### Zu Nr. 4 b)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus der Lockerung des Schriftformerfordernisses.

#### Zu Nr. 5

Siehe Begründung zu 3 a und b). Im Landeskirchenamt, Dezernat Bauwesen, Bau- und Denkmalpflege, ist ein elektronisches Funktionspostfach bereits vorhanden ([bauwesen@lka.nordkirche.de](mailto:bauwesen@lka.nordkirche.de)).

#### Zu Nr. 6

Es handelt sich um eine rechtsförmliche Folgeänderung.

#### Zu Nr. 7

Es handelt sich um eine Anpassung an geschlechtergerechte Sprache.

#### Zu Nr. 8 a)

Folgeänderung

#### Zu Nr. 8 b)

Es handelt sich um eine Anpassung an geschlechtergerechte Sprache.

#### Zu Nr. 9

Es handelt sich um eine Klarstellung. Es müssen nicht notwendigerweise die Orts- oder Fachkraft für Arbeitssicherheit und die zuständige Betriebsärztin bzw. der zuständige Betriebsarzt gleichzeitig anwesend sein, sondern je nach Art der betroffenen Maßnahme auch nur eine der zuständigen Personen.

#### Zu Nr. 10 und 11

Ergebnis des Evaluationsprozesses zum Kirchbaugesetz war die Notwendigkeit die Gebühren in den beiden Anlagen zur KBauVO anzuheben, um den in den letzten Jahren gestiegenen Kosten in allen Lebensbereichen Rechnung zu tragen. Die Honorarsätze sind zuletzt im Jahr 2020 angepasst worden. Es wurde eine Vergleichsberechnung zwischen Steigerung des Baukostenindex (Steigerung um ca. 40 Prozent) und des Verbraucherpreisindex (Steigerung um ca. 20 Prozent) vorgenommen und letztlich ein Mittelwert von 30 Prozent Steigerung zugrunde gelegt.

Diese Erhöhung ist auch deshalb geboten, da die Werte bislang eher im unteren Bereich angesetzt waren.

## Synopsis Kirchbaurechtsverordnung (KBauVO)

Stand: 17.12.2024

Kirchbaurechtsverordnung vom 31. Mai 2020	Änderungen	Begründung
<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b> <b>Anwendungsbereich</b> <b>(zu § 1 Absatz 2 und 3 und § 2 KBauG)</b></p> <p>Die Vorschriften dieser Rechtsverordnung finden Anwendung auf alle Bau- und Gestaltungsmaßnahmen an kirchlichen Objekten nach § 1 Absatz 2 und 3 sowie § 2 Kirchbaugesetz.</p>		
<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> <b>Begriffsbestimmungen</b> <b>(zu § 3 Absatz 1 KBauG)</b></p> <p>(1) Bauunterhaltung ist die Instandhaltung von kirchlichen Objekten, deren technischer Ausrüstung und deren Ausstattung.</p> <p>(2) Instandsetzung ist die Wiederherstellung der Gebrauchsfähigkeit kirchlicher Objekte und deren technischer Ausrüstung. 2 Dabei kann die Gebrauchsfähigkeit sowohl durch äußere Einflüsse (zum Beispiel Witterung, Abnutzung) als auch durch veränderte Rahmenbedingungen (zum Beispiel neuer Stand der Technik) eingeschränkt worden sein.</p> <p>(3) Bauliche oder gestalterische Veränderung liegt vor, wenn ein kirchliches Objekt ohne wesentlichen Substanzeingriff umgestaltet wird, insbesondere durch</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Veränderung der Ausstattung,</li> <li>2. Änderung von Oberflächen,</li> </ol>		

Synopse Kirchbaurechtsverordnung (KBauVO)

Stand: 17.12.2024

<p>3. Änderung von Fenstern oder ihrer Verglasung oder</p> <p>4. Anbringen und Erweitern von technischer Ausrüstung wie Antennen, Sonnenkollektoren und -modulen.</p> <p>(4) Umbau ist die Umgestaltung eines kirchlichen Objekts, die mit einem wesentlichen Substanzeingriff verbunden ist.</p> <p>(5) Neubau ist die Errichtung sowie der Wiederaufbau eines kirchlichen Objekts.</p> <p>(6) Abbruch ist die teilweise oder vollständige Beseitigung eines kirchlichen Objekts.</p>		
<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Regelmäßige Gebäudezustandsbegehungen</b> <b>(zu § 1 Absatz 3 und § 3 Absatz 1 KBauG)</b></p> <p>Kirchliche Objekte, deren technische Ausrüstung und deren Kunst- und Ausstattungsgegenstände sind von den kirchlichen Körperschaften nach Teil 4 § 64 Absatz 2 Einführungsgesetz vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 13. November 2019 (KABl. S. 519) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden: Kirchengemeindeordnung) jährlich zu besichtigen. Grundsätzlich alle fünf Jahre sind die Gebäudezustandsbegehungen kirchlicher Objekte der Kirchengemeinden nach Nummer 3.1 aus dem „Pflichtleistungskatalog“ der Anlage zu § 2 Absatz 2 Satz 1 Kirchenkreisverwaltungsgesetz vom 15. November 2016 (KABl. S. 399) in der jeweils geltenden Fassung unter Teilnahme des Kirchenkreises durchzuführen. Das</p>		

Synopse Kirchbaurechtsverordnung (KBauVO)

Stand: 17.12.2024

<p>zuständige Organ der kirchlichen Körperschaft bestimmt durch Beschluss die verantwortlichen Personen bzw. Ausschüsse. Über die Gebäudezustandsbegehung der Kirchengemeinden ist ein Protokoll zu führen und den Beteiligten und dem zuständigen Kirchenkreis zur Kenntnis zu geben.</p>		
<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>Umgang mit Bauschäden, Wartungsverträge</b> <b>(zu § 3 Absatz 1 KBauG)</b></p> <p>(1) Mit festgestellten Bauschäden ist wie folgt umzugehen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. unverzüglich sind Sicherungsmaßnahmen bei Einsturz-, Brand- und Unfallgefahr zu ergreifen, sowie Maßnahmen, um Schäden, durch die kurzfristig Folgeschäden entstehen können, zu beseitigen (zum Beispiel Schäden an technischen Anlagen, Blitz-, Sturm-, Wasser- und Heizölschäden sowie Hausschwammbefall),</li> <li>2. innerhalb von sechs Monaten sind Maßnahmen zu ergreifen, um Schäden an tragenden Konstruktionen, Dachdeckungen und Wasserableitungen zu beseitigen.</li> </ol> <p>(2) Bei Schäden an der tragenden Konstruktion eines kirchlichen Objekts hat die jeweilige kirchliche Körperschaft eine Untersuchung des Tragwerks und gegebenenfalls die Sperrung des kirchlichen Objekts oder der gefährdeten Bereiche zu veranlassen.</p> <p>(3) Sieht sich eine Kirchengemeinde nicht in der Lage, die finanziellen Mittel für den Gebäudeunterhalt, die Schadensbeseitigung oder die Untersuchung</p>		

Synopse Kirchbaurechtsverordnung (KBauVO)

Stand: 17.12.2024

<p>eines schadhafte(n) kirchlichen Objekts aufzubringen, so hat sie dies unverzüglich dem Kirchenkreis anzuzeigen.</p> <p>(4) Zur Zustandsüberwachung und Pflege insbesondere von Organen, Glocken, Uhren, Heizungsanlagen und Dachentwässerungen sollen, von Kunst- und Ausstattungsgegenständen von besonderem Wert (zum Beispiel Altäre, Kanzeln) sollten Wartungsverträge abgeschlossen werden. Kopien der jeweiligen Wartungsverträge sind der jeweiligen kirchlichen Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu geben.</p>		
<p style="text-align: center;"><b>§ 5 Beauftragung (zu § 1 Absatz 2 und 3 und § 3 Absatz 1 KBauG)</b></p> <p>(1) Die kirchlichen Körperschaften sollen fachlich geeignete Personen bzw. Unternehmen mit der Planung und Durchführung von Bau- und Gestaltungsmaßnahmen beauftragen. Sofern das Landeskirchenamt Musterverträge vorhält, sollen diese für die Beauftragung verwendet werden. Die mit der Planung und Durchführung Beauftragten sind auf das geltende kirchliche Baurecht hinzuweisen.</p> <p>(2) Bei Beauftragungen nach Absatz 1 sollen nur Unternehmen berücksichtigt werden, in denen der gesetzliche Mindestlohn nach dem Mindestlohngesetz des Bundes in der jeweils geltenden Fassung oder die jeweiligen Branchen-Mindestlöhne gezahlt werden.</p> <p>(3) Mitarbeitende der kirchlichen Körperschaften dürfen in ihrem persönlichen regionalen</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 5 Beauftragung (zu § 1 Absatz 2 und 3 und § 3 Absatz 1 KBauG)</b></p> <p>(2) Bei Beauftragungen nach Absatz 1 sollen nur Unternehmen berücksichtigt werden, in denen <u>mindestens</u> der gesetzliche Mindestlohn nach dem Mindestlohngesetz des Bundes in der jeweils geltenden Fassung oder <u>mindestens</u> die jeweiligen Branchen-Mindestlöhne gezahlt werden.</p> <p>(3) Mitarbeitende der kirchlichen Körperschaften dürfen in ihrem persönlichen regionalen</p>	<p>- Klarstellend</p>

Synopse Kirchbaurechtsverordnung (KBauVO)

Stand: 17.12.2024

<p>Zuständigkeitsbereich von diesen Körperschaften nicht freiberuflich mit Bau-, Planungs- oder Beratungsleistungen nach § 4 Kirchbaugesetz beauftragt werden. Gleiches gilt für Mitarbeitende, die mit räumlich übergreifenden Spezialaufgaben betraut sind. Werden die Mitarbeitenden nach Satz 1 außerhalb ihres persönlichen regionalen Zuständigkeitsbereichs im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland freiberuflich tätig, so ist sicherzustellen, dass die Bauberatung nach § 4 Kirchbaugesetz, die Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung nach § 10 Kirchbaugesetz und die Erteilung der denkmalrechtlichen Genehmigung nach § 11 Kirchbaugesetz durch andere als die damit zuvor Befassten erfolgen.</p> <p>(4) Wird ein Kirchenkreis von einer Kirchengemeinde mit Leistungen nach § 3 Kirchenkreisverwaltungs-gesetz beauftragt, so ist sicherzustellen, dass die Bauberatung nach § 4 Kirchbaugesetz und die Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung nach § 8 Kirchbaugesetz durch andere als die damit zuvor Befassten erfolgen. § 4 Absatz 2 Satz 2 Kirchbaugesetz gilt entsprechend.</p>	<p>Zuständigkeitsbereich von diesen Körperschaften nicht freiberuflich mit Bau-, Planungs- oder Beratungsleistungen nach § 4 Kirchbaugesetz beauftragt werden. Gleiches gilt für Mitarbeitende, die mit räumlich übergreifenden Spezialaufgaben betraut sind. Werden die Mitarbeitenden nach Satz 1 außerhalb ihres persönlichen regionalen Zuständigkeitsbereichs im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland freiberuflich tätig, so ist sicherzustellen, dass die Bauberatung nach § 4 Kirchbaugesetz, die Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung nach § <del>10</del> <u>8</u> Kirchbaugesetz und die Erteilung der denkmalrechtlichen Genehmigung nach § <del>11</del> <u>12</u> Kirchbaugesetz durch andere als die damit zuvor Befassten erfolgen.</p>	<p>- Anpassung der Verweise</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b>Grundsätze der Vergabe</b> <b>(zu § 20 Absatz 3 KBauG)</b></p> <p>(1) Bei Aufträgen für Bauleistungen bis zu einer Wertgrenze von 10 000 Euro ist ein Angebot von mindestens einer Fachfirma einzuholen. Oberhalb einer Wertgrenze von 10 000 Euro und unterhalb einer Wertgrenze von 30 000 Euro sollen mindestens drei Angebote von Fachfirmen eingeholt werden.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b>Grundsätze der Vergabe</b> <b>(zu § 20 Absatz 3 KBauG)</b></p> <p>(1) Bei Aufträgen für Bauleistungen bis zu einer Wertgrenze von 10 000 Euro ist ein Angebot von mindestens einer Fachfirma einzuholen. Oberhalb einer Wertgrenze von 10 000 Euro und unterhalb einer Wertgrenze von <u>50 000</u> <del>30 000</del> Euro sollen mindestens drei Angebote von Fachfirmen eingeholt werden.</p>	<p>- Wertgrenzenanhebung wegen gestiegener Baukosten (Vergleich zu den staatlichen Regelungen und Bundesländern).</p>

Synopse Kirchbaurechtsverordnung (KBauVO)

Stand: 17.12.2024

<p>Oberhalb einer Wertgrenze von 30 000 Euro soll eine beschränkte Ausschreibung durchgeführt werden. Die Wertgrenzen gelten jeweils ohne Umsatzsteuer. Die Angebotseinholung bzw. die Ausschreibung ist zu dokumentieren. Aufträge für Bauleistungen können abweichend von den Regelungen nach Satz 2 und 3 gemäß Satz 1 vergeben werden, wenn der Auftrag nur von einem bestimmten Unternehmen erbracht oder bereit gestellt werden kann; dies gilt auch, wenn die Einholung von Angeboten nach Satz 2 oder die beschränkte Ausschreibung nach Satz 3 nur ein verwertbares Angebot ergibt. Die Abweichung ist zu begründen und zu dokumentieren.</p> <p>(2) Um vergleichbare Angebote nach Absatz 1 Satz 3 zu erhalten, sind Bauleistungen in einem Leistungsverzeichnis eindeutig und erschöpfend zu beschreiben. Das Leistungsverzeichnis ist mit der Aufforderung zur Angebotsabgabe an die Unternehmen zu übersenden.</p> <p>(3) Freiberufliche Planungsleistungen können bis zu einer Wertgrenze von 50 000 Euro freihändig vergeben werden. Oberhalb einer Wertgrenze von 50 000 Euro soll ein Vergabeverfahren durchgeführt werden. Die Wertgrenzen gelten jeweils ohne Umsatzsteuer.</p> <p>(4) Je nach Aufgabenstellung können auch Leistungen von Restauratorinnen und Restauratoren oder Maßnahmen des Glocken- und Orgelwesens den Regelungen nach Absatz 1 und 2 unterliegen.</p> <p>(5) In der Regel sollen nicht nur ortsansässige freiberuflich Tätige oder ortsansässige Unternehmen aufgefordert werden.</p>	<p>Oberhalb einer Wertgrenze von <del>30 000</del> <u>50 000</u> Euro soll eine beschränkte Ausschreibung durchgeführt werden. Die Wertgrenzen gelten jeweils ohne Umsatzsteuer. Die Angebotseinholung bzw. die Ausschreibung ist zu dokumentieren. Aufträge für Bauleistungen können abweichend von den Regelungen nach Satz 2 und 3 gemäß Satz 1 vergeben werden, wenn der Auftrag nur von einem bestimmten Unternehmen erbracht oder bereit gestellt werden kann; dies gilt auch, wenn die Einholung von Angeboten nach Satz 2 oder die beschränkte Ausschreibung nach Satz 3 nur ein verwertbares Angebot ergibt. Die Abweichung ist zu begründen und zu dokumentieren.</p>	
--	---	--

Synopse Kirchbaurechtsverordnung (KBauVO)

Stand: 17.12.2024

<p>(6) Bei Neu- und Umbau und gestalterischer Veränderung im Sinne von § 2 Absatz 3 bis 5 von Kirchen sowie zum Zwecke des Gottesdienstes gewidmeten Gebäuden ist unabhängig von einer Wertgrenze grundsätzlich ein Planungswettbewerb durchzuführen. Bei Maßnahmen nach Satz 1 an anderen kirchlichen Gebäuden oberhalb einer Wertgrenze von 1 Million Euro anrechenbarer Kosten nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure vom 10. Juli 2013 (BGBl. I S. 2276) in der jeweils geltenden Fassung ist grundsätzlich ein Wettbewerb durchzuführen. Die Wertgrenze gilt ohne Umsatzsteuer. Ausnahmsweise können im Einzelfall andere Vergabeverfahren, wie insbesondere eine Mehrfachbeauftragung, Anwendung finden. Ein Verzicht auf ein Vergabeverfahren ist nur zulässig, wenn die Durchführung eines Wettbewerbs aufgrund von Umständen, die nicht durch eine kirchliche Körperschaft zu vertreten sind, ein Bauvorhaben unbillig behindert und eine städtebaulich, architektonisch, konstruktiv und künstlerisch angemessene Leistung zur Erfüllung des kirchlichen Auftrags auf anderem Wege erreicht werden kann. Über Ausnahmen von Satz 1 entscheidet im Einzelfall das Landeskirchenamt, im Übrigen die genehmigende Stelle. Die Ausnahme ist zu begründen und zu dokumentieren.</p> <p>(7) Bei Maßnahmen der bildenden Kunst sollen Künstlerwettbewerbe durchgeführt werden. Über Ausnahmen entscheidet das Landeskirchenamt.</p> <p>(8) Bei geförderten Bau- und Gestaltungsmaßnahmen sind die jeweiligen Förderbedingungen und Vergabevorschriften der Zuwendungsgeber einzuhalten.</p>	<p>(7) Bei Maßnahmen der bildenden Kunst sollen <u>Künstlerwettbewerbe Wettbewerbe für Kunstschaffende</u> durchgeführt werden. Über Ausnahmen entscheidet das Landeskirchenamt.</p> <p>(8) Bei geförderten Bau- und Gestaltungsmaßnahmen sind die jeweiligen Förderbedingungen und Vergabevorschriften der <u>Zuwendungsgeber-zuwendungsgebenden Stellen</u> einzuhalten.</p>	<p>- Anpassung an geschlechtergerechte Sprache</p>
--	--	--

## Synopsis Kirchbaurechtsverordnung (KBauVO)

Stand: 17.12.2024

<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> <b>Bauberatung</b> <b>(zu § 4 KBauG)</b></p> <p>(1) Die Bauberatung nach § 4 Absatz 1 Kirchbaugesetz soll die kirchlichen Körperschaften bei der Planung und Durchführung ihrer Bau- und Gestaltungsmaßnahmen unterstützen. Sie dient dazu, gute funktionelle und gestalterische Lösungen zu finden und mit den finanziellen Ressourcen verantwortungsvoll umzugehen.</p> <p>(2) Zur Bauberatung durch den Kirchenkreis gehören insbesondere die in dem „Pflichtleistungskatalog“ der Anlage zu § 2 Absatz 2 Satz 1 Kirchenkreisverwaltungsgesetz unter Nummer 3 festgelegten Leistungen. Die Bauberatung ist zu dokumentieren.</p> <p>(3) Im Rahmen der Bauberatung kann auch die Vorlage von Gebäude- und Raumnutzungsplänen gefordert werden. Gebäude- und Raumnutzungspläne sollen darstellen, welcher Raum in welchem Zeitraum wie genutzt wird.</p> <p>(4) Im Rahmen der Bauberatung kann auch die Vorlage von Gebäudestrukturplänen nach § 6 Absatz 4 des Klimaschutzgesetzes vom 31. Oktober 2015 (KABl. S. 426, 2016 S. 102) in der jeweils geltenden Fassung gefordert werden. Die Gebäudestrukturpläne sollen dem Landeskirchenamt zur Kenntnis gegeben werden.</p>		
--	--	--

## Synopsis Kirchbaurechtsverordnung (KBauVO)

Stand: 17.12.2024

<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b> <b>Denkmalrechtliche Abstimmung</b> <b>(zu § 5 KBauG)</b></p> <p>(1) Aufgabe der kirchlichen Denkmalpflege ist es insbesondere, die Anforderungen an kirchliche Denkmale, die sich aus der Erfüllung des kirchlichen Auftrags ergeben, mit denen, die sich aus den Staatskirchenverträgen und Denkmalschutzgesetzen der jeweiligen Bundesländer ergeben, abzuwägen. Dies erfolgt zum einen durch die Abstimmung mit den kirchlichen Körperschaften und zum anderen durch die Abstimmung mit den entsprechenden in § 5 Absatz 1 Kirchbaugesetz genannten staatlichen Stellen.</p> <p>(2) Die denkmalrechtliche Abstimmung beinhaltet insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Einbindung der zuständigen Stellen der staatlichen Denkmalpflege,</li> <li>2. Einschätzung des kirchlichen Objekts unter Berücksichtigung der überkommenen Zeitschichten,</li> <li>3. Einschätzung, ob und in welchem Maße Voruntersuchungen für die angemessene Beurteilung des kirchlichen Objekts und der geplanten Bau- und Gestaltungsmaßnahmen erforderlich sind,</li> <li>4. Einschätzung der geplanten Bau- und Gestaltungsmaßnahme hinsichtlich der Auswirkung auf den Denkmalwert des kirchlichen Objekts (zum Beispiel Reversibilität oder Substanzverlust durch Umbau),</li> <li>5. Einschätzung der Art der geplanten Bau- und Gestaltungsmaßnahme (zum Beispiel Reparatur zum Substanzerhalt oder Veränderung aufgrund veränderter Nutzungsanforderungen),</li> </ol>		
--	--	--

## Synopse Kirchbaurechtsverordnung (KBauVO)

Stand: 17.12.2024

6. Abwägung der Angemessenheit der geplanten Bau- und Gestaltungsmaßnahme hinsichtlich der Erfüllung des kirchlichen Auftrags, unter Berücksichtigung der kirchengemeindlichen, liturgischen und theologischen Belange,
7. Abwägung der Angemessenheit der geplanten Bau- und Gestaltungsmaßnahme unter Berücksichtigung der Verpflichtung zum Substanzerhalt des Denkmals,
8. Beurteilung der Qualität der Planung in Hinblick auf das gesamtkirchliche Interesse der Landeskirche und auf die Verpflichtungen aus den Staatskirchenverträgen und Denkmalschutzgesetzen der jeweiligen Bundesländer,
9. Abwägung weiterer öffentlicher Interessen, insbesondere hinsichtlich der Barrierefreiheit und der Teilhabeförderung,
10. Abwägung zu Erfordernissen aus dem Klimaschutzgesetz der Nordkirche sowie
11. Abwägung der Zumutbarkeit von Bedingungen und Auflagen für die Eigentümerin oder den Eigentümer.

(3) Liegt die nach § 5 Absatz 2 Satz 1 Kirchbaugesetz erforderliche Information des Kirchenkreises über eine denkmalrechtlich relevante Bau- oder Gestaltungsmaßnahme vor, leitet das Landeskirchenamt diese an die jeweils zuständige Stelle der staatlichen Denkmalpflege weiter. Ergibt sich zu diesem Zeitpunkt für das Landeskirchenamt oder die jeweils zuständige Stelle der staatlichen Denkmalpflege die Notwendigkeit eines Ortstermins, so ist dieser durchzuführen.

Synopse Kirchbaurechtsverordnung (KBauVO)

Stand: 17.12.2024

<p>(4) Die denkmalrechtliche Abstimmung soll so früh wie möglich durchgeführt werden. In der Regel sind zur Durchführung der denkmalrechtlichen Abstimmung die Vorlage einer Bestandsdokumentation beziehungsweise einer Bestandsaufnahme sowie eine Darstellung der beabsichtigten Bau- und Gestaltungsmaßnahme erforderlich. Die denkmalrechtliche Abstimmung kann auch im Zuge der Antragstellung auf denkmalrechtliche Genehmigung nach § 12 Kirchbaugesetz erfolgen.</p> <p>(5) Im Rahmen der denkmalrechtlichen Abstimmung können seitens des Landeskirchenamts Vorschläge zur Herbeiführung der Genehmigungsfähigkeit einer geplanten Bau- und Gestaltungsmaßnahme unterbreitet werden.</p>		
<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b> <b>Kostenermittlung, Kosten- und Finanzierungsplan, Drittmittelinwerbung</b> <b>(zu § 6 KBauG)</b></p> <p>(1) Die Gesamtkosten der Bau- und Gestaltungsmaßnahme sind in der Regel auf der Grundlage der jeweils aktuellen Fassung der DIN 276 zu ermitteln.</p> <p>(2) Bei der Aufstellung des Finanzierungsplans sollen Möglichkeiten der Einwerbung von Drittmitteln (zum Beispiel öffentliche Mittel, Stiftungsmittel, Sponsoring sowie Fundraising) ausgeschöpft werden. Sollen bei Bau- und Gestaltungsmaßnahmen Anträge auf Zuwendungen gestellt werden, die einer Stellungnahme des Landeskirchenamts oder der zuständigen Stelle der staatlichen Denkmalpflege bedürfen, sind die geplanten Maßnahmen, für die der Antrag gestellt</p>		

## Synopse Kirchbaurechtsverordnung (KBauVO)

Stand: 17.12.2024

werden soll, vor Antragstellung mit den oben genannten Stellen abzustimmen.		
<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b> <b>Kirchenaufsichtliches Genehmigungsverfahren</b> <b>(zu § 4 Absatz 7, §§ 7 bis 11 KBauG)</b></p> <p>(1) Der Antrag auf Erteilung einer kirchenaufsichtlichen Genehmigung nach § 4 Absatz 7 und § 8 Absatz 2 Kirchbaugesetz ist schriftlich in Papierform und digital einzureichen. Es soll das Antragsformular der genehmigenden Stelle verwendet werden. Folgende Anlagen sind dem Antrag beizufügen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die beglaubigte, mit begedrücktem Kirchensiegel versehene Abschrift oder Ausfertigung eines nach § 4 Absatz 7 Satz 1 Kirchbaugesetz zustande gekommenen Baubeschlusses, der die Angaben nach § 35 Absatz 2 Nummer 1, 4 und 6 Kirchengemeindeordnung enthält und der       <ol style="list-style-type: none"> <li>a) auf die Planungsunterlagen,</li> <li>b) auf das zu diesem Zeitpunkt vorliegende Ergebnis der Bauberatung,</li> <li>c) auf eine gegebenenfalls bereits erteilte denkmalrechtliche Genehmigung nach §§ 12 und 13 Kirchbaugesetz und</li> <li>d) auf die Kostenermittlung und den Finanzierungsplan nach § 6 Absatz 1 Kirchbaugesetz Bezug nehmen muss,</li> </ol> </li> </ol>	<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b> <b>Kirchenaufsichtliches Genehmigungsverfahren</b> <b>(zu § 4 Absatz 7, §§ 7 bis 11 KBauG)</b></p> <p>(1) Der Antrag auf Erteilung einer kirchenaufsichtlichen Genehmigung nach § 4 Absatz 7 und § 8 Absatz 2 Kirchbaugesetz ist schriftlich <del>in Papierform und digital</del> <u>oder elektronisch an das von der genehmigenden Stelle hierfür benannte Postfach</u> einzureichen. Es soll das Antragsformular der genehmigenden Stelle verwendet werden, <u>in dem auch die für das Genehmigungsverfahren relevanten Kommunikationsadressen anzugeben sind</u>. Folgende Anlagen sind dem Antrag beizufügen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die beglaubigte, mit begedrücktem Kirchensiegel versehene Abschrift oder Ausfertigung eines nach § 4 Absatz 7 Satz 1 Kirchbaugesetz zustande gekommenen Baubeschlusses <u>oder eine elektronische Kopie dieser Urkunde</u>, der die Angaben nach § 35 Absatz 2 Nummer 1, 4 und 6 Kirchengemeindeordnung enthält und der       <ol style="list-style-type: none"> <li>a) auf die Planungsunterlagen,</li> <li>b) auf das zu diesem Zeitpunkt vorliegende Ergebnis der Bauberatung,</li> <li>c) auf eine gegebenenfalls bereits erteilte denkmalrechtliche Genehmigung nach §§ 12 und 13 Kirchbaugesetz und</li> <li>d) auf die Kostenermittlung und den Finanzierungsplan nach § 6 Absatz 1 Kirchbaugesetz Bezug nehmen muss,</li> </ol> </li> </ol>	<p>- Ermöglichung der elektronischen Beantragung einer kirchenaufsichtlichen Genehmigung</p> <p>- zentrales Postfach ist wegen der Genehmigungsfiktion notwendig</p> <p>- siehe 8.1 und 8.2 VVZG-EKDVwV</p> <p>- Es soll sichergestellt werden, wie die Kirchengemeinde, insbesondere ggf. unter welcher E-Mail Adresse, verbindlich erreichbar ist (Anregung 1. Lesung KL, Empfehlung Rechtsausschuss).</p> <p>- siehe 8.2 VVZG-EKDVwV</p>

## Synopsis Kirchbaurechtsverordnung (KBauVO)

Stand: 17.12.2024

<p>2. die differenzierte Maßnahmenbeschreibung, 3. in der Regel</p> <p>a) Bauzeichnungen mit den erforderlichen Lageplänen, aus denen auch die angrenzende Bebauung ersichtlich sein muss, den erforderlichen Grundrissen, Schnitten und Ansichten; bei Baumaßnahmen im Bestand sind der Abbruch gelb, der Neubau oder zu ergänzende Teile rot und auszutauschende Bauteile blau darzustellen,</p> <p>b) Angaben zu den Kosten, in der Regel Kostenermittlung nach DIN 276 in der erforderlichen Genauigkeit,</p> <p>4. bei Erfordernis die Wohn- und Nutzflächenberechnung sowie Berechnung des Bruttorauminhalts nach der jeweils geltenden DIN-Norm,</p> <p>5. in Fällen von § 8 Absatz 5 Kirchbaugesetz die Stellungnahme des Kirchenkreises,</p> <p>6. bei Maßnahmen an Glocken- und Uhrenanlagen die Stellungnahme der bzw. des Glockensachverständigen mit Vergabevorschlag,</p> <p>7. bei Maßnahmen an Orgeln die Stellungnahme der bzw. des Orgelsachverständigen mit Vergabevorschlag und</p> <p>8. in Fällen von Erwerb, Veräußerung, Ausleihe und sonstiger Ortsveränderung, insbesondere von Depotverwahrung, von Kunst- und Ausstattungsgegenständen von besonderem Wert der Entwurf des zugrundeliegenden Vertrags nach Absatz 3.</p> <p>Weitere Informationen und Unterlagen können von der genehmigenden Stelle angefordert werden, wenn sie für die Entscheidungsfindung erforderlich sind. 5 Die genehmigende Stelle kann auf die Vorlage von Unterlagen nach Nummer 2 und Nummer 3</p>	<p>2. die differenzierte Maßnahmenbeschreibung, 3. in der Regel</p> <p>a) <b>Bauz</b>zeichnungen mit den erforderlichen Lageplänen, aus denen auch die angrenzende Bebauung ersichtlich sein muss, den erforderlichen Grundrissen, Schnitten und Ansichten; bei Baumaßnahmen im Bestand sind der Abbruch gelb, der Neubau oder zu ergänzende Teile rot und auszutauschende Bauteile blau darzustellen,</p> <p>b) Angaben zu den Kosten, in der Regel Kostenermittlung nach DIN 276 in der erforderlichen Genauigkeit,</p> <p>4. bei Erfordernis die Wohn- und Nutzflächenberechnung sowie Berechnung des Bruttorauminhalts nach der jeweils geltenden DIN-Norm,</p> <p>5. in Fällen von § 8 Absatz 5 Kirchbaugesetz die Stellungnahme des Kirchenkreises,</p> <p>6. bei Maßnahmen an Glocken- und Uhrenanlagen die Stellungnahme der bzw. des Glockensachverständigen mit Vergabevorschlag,</p> <p>7. bei Maßnahmen an Orgeln die Stellungnahme der bzw. des Orgelsachverständigen mit Vergabevorschlag und</p> <p>8. in Fällen von Erwerb, Veräußerung, Ausleihe und sonstiger Ortsveränderung, insbesondere von Depotverwahrung, von Kunst- und Ausstattungsgegenständen von besonderem Wert der Entwurf des zugrundeliegenden Vertrags nach Absatz 3.</p> <p>Weitere Informationen und Unterlagen können von der genehmigenden Stelle angefordert werden, wenn sie für die Entscheidungsfindung erforderlich sind. 5 Die genehmigende Stelle kann auf die Vorlage von Unterlagen nach Nummer 2 und Nummer 3</p>	<p>- Angleichung an § 12 Absatz 1 Nummer 4.</p>
--	--	---

Synopse Kirchbaurechtsverordnung (KBauVO)

Stand: 17.12.2024

<p>Buchstabe a verzichten, wenn für die Maßnahme im Vorwege eine denkmalrechtliche Genehmigung erteilt wurde.</p> <p>(2) Vor Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung darf die Genehmigung der staatlichen Bauaufsichtsbehörde nicht eingeholt werden. Die genehmigende Stelle kann im Einzelfall Ausnahmen von dieser Regelung zulassen.</p> <p>(3) Erwerb, Veräußerung, Ausleihe und sonstige Ortsveränderung von kirchlichen Kunst- und Ausstattungsgegenständen, die liturgischen, sakralen, wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben, bedürfen eines schriftlichen Vertrags. Bei der Ausleihe bzw. der Depotverwahrung soll das entsprechende (Leih-)Vertragsmuster der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland verwendet werden. Transporte aus Anlass von Restaurierungen bedürfen keines Vertrags nach Satz 2, jedoch sollten haftungs- und versicherungsrechtliche Fragen vor der Durchführung schriftlich geklärt werden.</p>	<p>Buchstabe a verzichten, wenn für die Maßnahme im Vorwege eine denkmalrechtliche Genehmigung erteilt wurde.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 11</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Übertragung der Zuständigkeit für die Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung (zu § 10 KBauG)</b></p> <p>(1) Sobald die Information gemäß § 4 Absatz 3 Satz 1 Kirchbaugesetz vorliegt und das Landeskirchenamt feststellt, dass liturgische Belange oder das gesamt-kirchliche Interesse nicht betroffen sind, erklärt es formlos die Übertragung der Zuständigkeit für die Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung auf den Kirchenkreis. Die Übertragung kann auch</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 11</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Übertragung der Zuständigkeit für die Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung (zu § 10 KBauG)</b></p> <p>(1) Sobald die Information gemäß § 4 Absatz 3 Satz 1 Kirchbaugesetz vorliegt und das Landeskirchenamt feststellt, dass liturgische Belange oder das gesamt-kirchliche Interesse nicht betroffen sind, erklärt es formlos die Übertragung der Zuständigkeit für die Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung auf den Kirchenkreis. <del>Die Übertragung kann auch</del></p>	

## Synopsis Kirchbaurechtsverordnung (KBauVO)

Stand: 17.12.2024

<p>zusammen mit der denkmalrechtlichen Genehmigung erklärt werden.</p> <p>(2) Widerspricht der Kirchenkreis der Übertragung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erhalt, gilt das Einvernehmen nach § 10 Kirchbaugesetz als erklärt. Der Kirchenkreis informiert die betroffene kirchliche Körperschaft schriftlich über die erfolgte Übertragung der Genehmigungszuständigkeit.</p>	<p><del>zusammen mit der denkmalrechtlichen Genehmigung erklärt werden.</del></p> <p>(2) Widerspricht der Kirchenkreis der Übertragung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erhalt, gilt das Einvernehmen nach § 10 Kirchbaugesetz als erklärt. Der Kirchenkreis informiert die betroffene kirchliche Körperschaft schriftlich <u>oder elektronisch</u> über die erfolgte Übertragung der Genehmigungszuständigkeit.</p>	<p>- Folgeänderung zu § 10 Satz 1 KBauG</p> <p>- Folgeänderung</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 12</b> <b>Denkmalrechtliches Genehmigungsverfahren</b> <b>(zu § 5 Absatz 3, §§ 7, 12 und 13 KBauG)</b></p> <p>(1) Der Antrag auf Erteilung einer denkmalrechtlichen Genehmigung nach § 12 Absatz 2 Kirchbaugesetz ist schriftlich in Papierform und digital einzureichen. Es soll das Antragsformular des Landeskirchenamts verwendet werden. Folgende Anlagen sind dem Antrag beizufügen, sofern diese nicht bereits mit der denkmalpflegerischen Abstimmung eingereicht wurden:</p> <p>1. die beglaubigte, mit begedrücktem Kirchensiegel versehene Abschrift oder Ausfertigung eines nach § 12 Absatz 2 Kirchbaugesetz zustande gekommenen Beschlusses, der die Angaben nach § 35 Absatz 2 Nummer 1, 4 und 6 Kirchengemeindeordnung enthält und der</p> <p>a) auf die Planungsunterlagen und</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 12</b> <b>Denkmalrechtliches Genehmigungsverfahren</b> <b>(zu § 5 Absatz 3, §§ 7, 12 und 13 KBauG)</b></p> <p>(1) Der Antrag auf Erteilung einer denkmalrechtlichen Genehmigung nach § 12 Absatz 2 Kirchbaugesetz ist schriftlich <del>in Papierform und digital</del> <u>oder elektronisch an das von der genehmigenden Stelle hierfür benannte Postfach</u> einzureichen. Es soll das Antragsformular des Landeskirchenamts verwendet werden, <u>in dem auch die für das Genehmigungsverfahren relevanten Kommunikationsadressen anzugeben sind.</u> Folgende Anlagen sind dem Antrag beizufügen, sofern diese nicht bereits mit der denkmalpflegerischen Abstimmung eingereicht wurden:</p> <p>1. die beglaubigte, mit begedrücktem Kirchensiegel versehene Abschrift oder Ausfertigung eines nach § 12 Absatz 2 Kirchbaugesetz zustande gekommenen Beschlusses <u>oder eine elektronische Kopie dieser Urkunde</u>, der die Angaben nach § 35 Absatz 2 Nummer 1, 4 und 6 Kirchengemeindeordnung enthält und der</p> <p>a) auf die Planungsunterlagen und</p>	<p>- Ermöglichung der elektronischen Beantragung einer denkmalrechtlichen Genehmigung</p> <p>- zentrales Postfach ist wegen der Genehmigungsfiktion notwendig</p> <p>- siehe 8.1 und 8.2 VVZG-EKDVwV</p> <p>- Es soll sichergestellt werden, wie die Kirchengemeinde, insbesondere ggf. unter welcher E-Mail Adresse, verbindlich erreichbar ist (Anregung 1. Lesung KL, Empfehlung Rechtsausschuss).</p> <p>- siehe 8.2 VVZG-EKDVwV</p>

## Synopsis Kirchbaurechtsverordnung (KBauVO)

Stand: 17.12.2024

<p>b) auf das zu diesem Zeitpunkt vorliegende Ergebnis der denkmalrechtlichen Abstimmung Bezug nehmen muss,</p> <p>2. die Bestandsdokumentation, die in der Regel</p> <p>a) bei Bauwerken das Bestandsaufmaß, eine Fotodokumentation, eine Auflistung der bauhistorischen Daten und gegebenenfalls historische Pläne,</p> <p>b) bei Kunst- und Ausstattungsgegenständen eine restauratorische Dokumentation des Zustands, gegebenenfalls mit Untersuchung der Fassungsfolgen,</p> <p>umfasst,</p> <p>3. die ausführliche Maßnahmebeschreibung der beabsichtigten Veränderung, erforderlichenfalls auch mit differenzierten Angaben über zu verwendende Materialien, gegebenenfalls Alternativangebote bei Einzelmaßnahmen wie zum Beispiel Fensteraustausch, Balkon- oder Fassaden-sanierung,</p> <p>4. in der Regel Zeichnungen, insbesondere Grundrisse, Schnitte und Ansichten, in denen die beabsichtigten Veränderungen dargestellt werden und, sofern erforderlich, ein Lageplan, aus dem auch die angrenzende Bebauung ersichtlich wird; in den Planunterlagen sind der Abbruch gelb, der Neubau oder zu ergänzende Bauteile rot und auszutauschende Bauteile blau darzustellen,</p> <p>5. bei Maßnahmen an Glocken- und Uhrenanlagen die Stellungnahme der bzw. des Glockensachverständigen, die Auskunft über den vorgefundenen Zustand der Anlage sowie die beabsichtigten Veränderungen gibt, und</p>	<p>b) auf das zu diesem Zeitpunkt vorliegende Ergebnis der denkmalrechtlichen Abstimmung Bezug nehmen muss,</p> <p>2. die Bestandsdokumentation, die in der Regel</p> <p>a) bei Bauwerken das Bestandsaufmaß, eine Fotodokumentation, eine Auflistung der bauhistorischen Daten und gegebenenfalls historische Pläne,</p> <p>b) bei Kunst- und Ausstattungsgegenständen eine restauratorische Dokumentation des Zustands, gegebenenfalls mit Untersuchung der Fassungsfolgen,</p> <p>umfasst,</p> <p>3. die ausführliche Maßnahmebeschreibung der beabsichtigten Veränderung, erforderlichenfalls auch mit differenzierten Angaben über zu verwendende Materialien, gegebenenfalls Alternativangebote bei Einzelmaßnahmen wie zum Beispiel Fensteraustausch, Balkon- oder Fassaden-sanierung,</p> <p>4. in der Regel Zeichnungen, insbesondere Grundrisse, Schnitte und Ansichten, in denen die beabsichtigten Veränderungen dargestellt werden und, sofern erforderlich, ein Lageplan, aus dem auch die angrenzende Bebauung ersichtlich wird; in den Planunterlagen sind der Abbruch gelb, der Neubau oder zu ergänzende Bauteile rot und auszutauschende Bauteile blau darzustellen,</p> <p>5. bei Maßnahmen an Glocken- und Uhrenanlagen die Stellungnahme der bzw. des Glockensachverständigen, die Auskunft über den vorgefundenen Zustand der Anlage sowie die beabsichtigten Veränderungen gibt, und</p>	
--	--	--

Synopse Kirchbaurechtsverordnung (KBauVO)

Stand: 17.12.2024

<p>6. bei Maßnahmen an Orgeln die Stellungnahme der bzw. des Orgelsachverständigen, die Auskunft über den vorgefundenen Zustand des Instrumentes sowie die beabsichtigten Veränderungen gibt, bei Maßnahmen am Orgelprospekt zudem eine restauratorische Befunduntersuchung.</p> <p>(2) Weitere Unterlagen können von der genehmigenden Stelle angefordert werden, wenn sie für die Entscheidungsfindung erforderlich sind.</p> <p>(3) Für Maßnahmen nach § 7 Absatz 3 und 5 Kirchbaugesetz sind die Unterlagen in zweifacher Ausfertigung einzureichen.</p> <p>(4) Das Landeskirchenamt hat die antragstellende kirchliche Körperschaft unverzüglich darüber zu informieren, dass die Benehmensherstellung bzw. die partnerschaftliche Zusammenarbeit nach § 12 Kirchbaugesetz stattgefunden hat.</p> <p>(5) Sind nach erteilter denkmalrechtlicher Genehmigung Änderungen der Bau- und Gestaltungsmaßnahme erforderlich, bedürfen diese einer erneuten denkmalrechtlichen Abstimmung und gegebenenfalls einer erneuten Genehmigung nach den Absätzen 1 bis 4.</p>	<p>6. bei Maßnahmen an Orgeln die Stellungnahme der bzw. des Orgelsachverständigen, die Auskunft über den vorgefundenen Zustand des Instrumentes sowie die beabsichtigten Veränderungen gibt, bei Maßnahmen am Orgelprospekt zudem eine restauratorische Befunduntersuchung.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 13 Dokumentation</b></p> <p>(1) Nach Durchführung der Bau- und Gestaltungsmaßnahme ist diese zu dokumentieren; die Ausgaben sind in einer Kostenfeststellung zu erfassen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 13 Dokumentation</b></p>	

Synopse Kirchbaurechtsverordnung (KBauVO)

Stand: 17.12.2024

<p>(2) Es soll die Mustervorlage für Dokumentationen des Landeskirchenamts verwendet werden. Werden Bau- und Gestaltungsmaßnahmen von dritter Seite gefördert oder sind sie von ihr zu genehmigen, so sind auch deren Anforderungen zu beachten. Je eine Ausfertigung der Dokumentation verbleibt bei der kirchlichen Körperschaft und beim Kirchenkreis sowie in den Fällen nach Artikel 26 Absätze 2 und 3 und Artikel 54 Absatz 1 und 2 der Verfassung beim Landeskirchenamt. In den Fällen von Artikel 26 Absatz 3 und Artikel 54 Absatz 2 der Verfassung ist dem Landeskirchenamt eine weitere Ausfertigung zur Weiterleitung an die jeweils zuständige Stelle der staatlichen Denkmalpflege im Rahmen der Beteiligung nach §§ 5 und 12 Kirchbaugesetz zur Verfügung zu stellen. Die Dokumentationen für das Landeskirchenamt und die jeweils zuständige Stelle der staatlichen Denkmalpflege sind auf Anforderung des Landeskirchenamts dokumentenecht auszufertigen. Ergänzend zur Ausfertigung in Papierform soll die Dokumentation digital eingereicht werden.</p> <p>(3) Das Landeskirchenamt kann insbesondere bei Bau- und Gestaltungsmaßnahmen, die durch restauratorische Fachunternehmen durchgeführt und dokumentiert wurden, auf die Erfordernisse nach Absatz 2 Satz 1 verzichten.</p>	<p>(2) Es soll die Mustervorlage für Dokumentationen des Landeskirchenamts verwendet werden. Werden Bau- und Gestaltungsmaßnahmen von dritter Seite gefördert oder sind sie von ihr zu genehmigen, so sind auch deren Anforderungen zu beachten. Je eine Ausfertigung der Dokumentation verbleibt bei der kirchlichen Körperschaft und beim Kirchenkreis sowie in den Fällen nach Artikel 26 Absätze 2 und 3 und Artikel 54 Absatz 1 und 2 der Verfassung beim Landeskirchenamt. In den Fällen von Artikel 26 Absatz 3 und Artikel 54 Absatz 2 der Verfassung ist dem Landeskirchenamt eine weitere Ausfertigung zur Weiterleitung an die jeweils zuständige Stelle der staatlichen Denkmalpflege im Rahmen der Beteiligung nach §§ 5 und 12 Kirchbaugesetz zur Verfügung zu stellen. Die Dokumentationen für das Landeskirchenamt und die jeweils zuständige Stelle der staatlichen Denkmalpflege sind auf Anforderung des Landeskirchenamts dokumentenecht auszufertigen. Ergänzend zur Ausfertigung in Papierform soll die Dokumentation <del>digital</del> <u>elektronisch</u> eingereicht werden.</p>	<p>- Folgeänderung</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 14</b> <b>Maßnahmen an Glocken- und Uhrenanlagen</b> <b>(zu § 16 Absatz 4 KBauG)</b></p> <p>(1) Maßnahmen an Glockenanlagen sind insbesondere</p>		

Synopse Kirchbaurechtsverordnung (KBauVO)

Stand: 17.12.2024

<ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Neubau; dies ist die Neuerstellung, entweder als Erstausrüstung oder als Ersatz einer abgängigen Glocke oder von Teilen der Glockenanlage,</li> <li>2. der Umbau; dies ist jede Veränderung der Glockenanlage oder ihres Aufstellungsortes einschließlich einer Erweiterung,</li> <li>3. die Restaurierung, dies ist die Wiederherstellung einer Glockenanlage oder von Teilen der Glockenanlage,</li> <li>4. die Instandsetzung; dies ist die Reparatur, soweit sie über die laufende Pflege hinausgeht,</li> <li>5. der Abbau; dies ist die Vorbereitung zur Veräußerung sowie</li> <li>6. der Abbruch; dies ist die Beseitigung einer Glockenanlage.</li> </ol> <p>(2) Zu Glockenanlagen im Sinne von § 16 Absatz 3 Kirchbaugesetz gehören die sie steuernden Uhrenanlagen und Glockenspiele.</p>		
<p style="text-align: center;"><b>§ 15</b> <b>Maßnahmen an Orgeln</b> <b>(zu § 17 Absatz 2 KBauG)</b></p> <p>Maßnahmen an Orgeln sind insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Orgelneubau; dies ist die Neuerstellung, entweder als Erstaufstellung oder als Ersatz für eine andere,</li> <li>2. der Orgelumbau; dies ist jede Veränderung der Orgel oder ihres Aufstellungsortes,</li> <li>3. die Restaurierung; dies ist die Wiederherstellung einer historisch wertvollen Orgel,</li> <li>4. die Instandsetzung; dies ist die Reparatur, soweit sie über die laufende Pflege hinausgeht,</li> </ol>		

## Synopsis Kirchbaurechtsverordnung (KBauVO)

Stand: 17.12.2024

<p>5. der Abbruch; dies ist die Vorbereitung zur Veräußerung bzw. die Verbringung an einen anderen Ort (Abbau) bzw. die Beseitigung.</p>		
<p style="text-align: center;"><b>§ 16</b> <b>Orgelbaukommission</b> <b>(zu § 17 Absatz 3 KBauG)</b></p> <p>(1) Durch das Landeskirchenamt können Orgelbaukommissionen gebildet werden zur Beratung</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der kirchlichen Körperschaften, der Orgelsachverständigen oder des Landeskirchenamts an Orgeln von besonderer künstlerischer oder denkmalpflegerischer Bedeutung oder</li> <li>2. bei Streitigkeiten zwischen kirchlichen Körperschaften, Orgelsachverständigen und Orgelbauunternehmen.</li> </ol> <p>(2) Der jeweils gebildeten Orgelbaukommission gehören an:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. zwei nicht mit dem Orgelbauvorhaben befasste Orgelsachverständige,</li> <li>2. die Landeskirchenmusikdirektorin bzw. der Landeskirchenmusikdirektor,</li> <li>3. eine zuständige Vertreterin oder ein zuständiger Vertreter aus dem für Kirchenmusik zuständigen Dezernat des Landeskirchenamts,</li> <li>4. eine zuständige Vertreterin oder ein zuständiger Vertreter aus dem für Bauangelegenheiten zuständigen Dezernat des Landeskirchenamts und</li> <li>5. die Kreiskantorin oder der Kreiskantor des Kirchenkreises, in dem die von der Maßnahme betroffene kirchliche Körperschaft liegt.</li> </ol>		

Synopse Kirchbaurechtsverordnung (KBauVO)

Stand: 17.12.2024

<p>Das Landeskirchenamt kann weitere Personen, wie zum Beispiel Vertreterinnen bzw. Vertreter der zuständigen Stellen der staatlichen Denkmalpflege, zur Beratung hinzuziehen.</p> <p>(3) Das Landeskirchenamt beruft die Orgelbaukommission ein und entscheidet über Anträge auf Einberufung seitens der kirchlichen Körperschaften, der bzw. des Orgelsachverständigen oder der Landeskirchenmusikdirektorin bzw. des Landeskirchenmusikdirektors.</p>		
<p style="text-align: center;"><b>§ 17</b> <b>Bestellung von Glocken- und Orgelsachverständigen</b> <b>(zu § 18 Absatz 1 KBauG)</b></p> <p>(1) Das Landeskirchenamt bestellt Glocken- und Orgelsachverständige (Sachverständige) in der Regel für die Dauer von sechs Jahren. Eine erneute Bestellung ist zulässig. Falls ein dringendes dienstliches Interesse vorliegt, kann die Bestellung vor Ablauf der Amtszeit widerrufen werden. Die Bestellung erfolgt schriftlich. Bestellung und Widerruf der Bestellung werden im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland bekanntgemacht. Das Landeskirchenamt führt die Liste der Bestellungen.</p> <p>(2) Als Sachverständige werden Personen bestellt, die</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Mitglied einer christlichen Kirche sind, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland oder einer regionalen Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen auf dem</li> </ol>	<p>(2) Als Sachverständige werden Personen bestellt, die</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Mitglied einer christlichen Kirche sind, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland oder einer regionalen Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen auf dem</li> </ol>	

Synopse Kirchbaurechtsverordnung (KBauVO)

Stand: 17.12.2024

<p>Gebiet der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland angeschlossen ist oder der Vereinigung Evangelischer Freikirchen (Vollmitgliedschaft) angehört,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>2. die abgeschlossene Ausbildung zur oder zum Glockensachverständigen nach den Vorgaben des Beratungsausschusses für das Deutsche Glockenwesen bzw. zur oder zum Orgelsachverständigen nach den Vorgaben des Verbands der Orgelsachverständigen Deutschlands (VOD) nachweisen oder eine vom Landeskirchenamt im Einzelfall als gleichwertig anerkannte Qualifikation erworben haben,</li> <li>3. die Gewähr für Unparteilichkeit und Unabhängigkeit sowie für die Einhaltung der Pflichten eines bestellten Sachverständigen bieten.</li> </ol> <p>Das Landeskirchenamt kann eine anderweitige Qualifikation ganz oder zum Teil als den Qualifikationen nach Nummer 2 gleichwertig anerkennen, sofern die Landeskirchenmusikdirektorin bzw. der Landeskirchenmusikdirektor angehört wurde und die Gleichwertigkeit mittels der eingereichten Unterlagen nachgewiesen wurde.</p> <p>(3) Personen, die in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis zu einer kirchlichen Körperschaft stehen, werden als Sachverständige bestellt, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllt sind und zusätzlich nachgewiesen wird, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. ihr Anstellungsvertrag den Erfordernissen des Absatzes 2 Nummer 3 nicht entgegensteht, und</li> <li>2. Dienstpflichten aus dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis nicht beeinträchtigt werden.</li> </ol>	<p>Gebiet der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland angeschlossen ist oder der Vereinigung Evangelischer Freikirchen (Vollmitgliedschaft) angehört,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>2. die abgeschlossene Ausbildung zur oder zum Glockensachverständigen nach den Vorgaben des Beratungsausschusses für das Deutsche Glockenwesen bzw. zur oder zum Orgelsachverständigen nach den Vorgaben des Verbands der Orgelsachverständigen Deutschlands (VOD) nachweisen oder eine vom Landeskirchenamt im Einzelfall als gleichwertig anerkannte Qualifikation erworben haben,</li> <li>3. die Gewähr für Unparteilichkeit und Unabhängigkeit sowie für die Einhaltung der Pflichten <del>eines bestellten Sachverständigen</del> <u>bestellter Sachverständiger</u> bieten.</li> </ol> <p>Das Landeskirchenamt kann eine anderweitige Qualifikation ganz oder zum Teil als den Qualifikationen nach Nummer 2 gleichwertig anerkennen, sofern die Landeskirchenmusikdirektorin bzw. der Landeskirchenmusikdirektor angehört wurde und die Gleichwertigkeit mittels der eingereichten Unterlagen nachgewiesen wurde.</p>	<p>- Anpassung an geschlechtergerechte Sprache</p>
--	---	--

Synopse Kirchbaurechtsverordnung (KBauVO)

Stand: 17.12.2024

<p>(4) Sachverständige müssen eine Haftpflichtversicherung in angemessener Höhe abschließen. Auf Verlangen des Landeskirchenamts ist das Bestehen einer angemessenen Haftpflichtversicherung für Personen- und Vermögensschäden nachzuweisen. Vereinbarungen über Haftungsausschluss und Haftungsbegrenzung sind unzulässig.</p>		
<p style="text-align: center;"><b>§ 18</b> <b>Beauftragung von Sachverständigen durch die kirchlichen Körperschaften (zu § 18 KBauG)</b></p> <p>(1) Die nach § 17 Absatz 1 bestellten Sachverständigen stehen den kirchlichen Körperschaften nach freier Wahl zur Verfügung und werden von diesen schriftlich im Rahmen eines Honorarvertrags nach Absatz 3 beauftragt. § 5 Absatz 3 und 4 gilt entsprechend. § 22 Absatz 2 Kirchbaugesetz bleibt unberührt. Die Sachverständigen informieren den Kirchenkreis und das Landeskirchenamt schriftlich über die Beauftragung.</p> <p>(2) Sachkundige für Uhren können bei Bedarf hinzugezogen werden. 2 Absatz 1 gilt entsprechend.</p> <p>(3) Die Honorarsätze für Sachverständigenleistungen sind so zu bemessen, dass der Aufwand der bzw. des Sachverständigen angemessene Berücksichtigung findet. Die Höhe der Honorare (Honorarsätze) ergibt sich aus dem „Honorarverzeichnis für Glockensachverständige“ der Anlage 1 zu dieser Rechtsverordnung und aus dem „Honorarverzeichnis für Orgelsachverständige“ der Anlage 2 zu dieser Rechtsverordnung. Die Höhe der Honorare ist vom</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 18</b> <b>Beauftragung von Sachverständigen durch die kirchlichen Körperschaften (zu § 18 KBauG)</b></p> <p>(1) Die nach § 17 Absatz 1 bestellten Sachverständigen stehen den kirchlichen Körperschaften nach freier Wahl zur Verfügung und werden von diesen schriftlich im Rahmen eines Honorarvertrags nach Absatz 3 beauftragt. § 5 Absatz 3 und 4 gilt entsprechend. § 22 Absatz 2 Kirchbaugesetz bleibt unberührt. Die Sachverständigen informieren den Kirchenkreis und das Landeskirchenamt schriftlich <u>oder elektronisch</u> über die Beauftragung.</p> <p>(2) Sachkundige für Uhren können bei Bedarf hinzugezogen werden. 2 Absatz 1 gilt entsprechend.</p> <p>(3) Die Honorarsätze für Sachverständigenleistungen sind so zu bemessen, dass der Aufwand der bzw. des Sachverständigen angemessene Berücksichtigung findet. Die Höhe der Honorare (Honorarsätze) ergibt sich aus dem „Honorarverzeichnis für Glockensachverständige“ der Anlage 1 zu dieser Rechtsverordnung und aus dem „Honorarverzeichnis für Orgelsachverständige“ der Anlage 2 zu dieser Rechtsverordnung. Die Höhe der Honorare ist <del>vom</del></p>	<p>- Folgeänderung</p>

Synopse Kirchbaurechtsverordnung (KBauVO)

Stand: 17.12.2024

<p>Verordnungsgeber regelmäßig auf ihre Angemessenheit zu überprüfen.</p> <p>(4) Werden im Zusammenhang mit den Sachverständigenleistungen Auslagen notwendig, die nicht in das Honorar einbezogen sind, hat die auftraggebende kirchliche Körperschaft sie zu erstatten. Dies sind insbesondere Postgebühren sowie Aufwendungen für Ausfertigungen, Abschriften und Auszüge.</p> <p>(5) Notwendige Reisekosten der Sachverständigen zuzüglich etwaiger anfallender Umsatzsteuer sind von der auftraggebenden kirchlichen Körperschaft nach der Reisekostenverordnung vom 10. Oktober 2018 (KABl. S. 410) in der jeweils geltenden Fassung zu vergüten. Es werden keine Tagegelder gezahlt; Mehraufwendungen für Verpflegung sind mit dem Honorar nach Absatz 3 abgegolten.</p> <p>(6) Die Versteuerung ist Angelegenheit der oder des Sachverständigen.</p>	<p><u>Verordnungsgeber von der verordnungsgebenden Stelle</u> regelmäßig auf ihre Angemessenheit zu überprüfen.</p>	<p>- Anpassung an geschlechtergerechte Sprache</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 19</b> <b>Beratung durch Sachverständige</b> <b>(zu §§ 16, 17 und 18 KBauG)</b></p> <p>(1) Die oder der Sachverständige berät die kirchlichen Körperschaften bei Maßnahmen an Glockenanlagen sowie bei Maßnahmen an Orgeln nach §§ 16 und 17 Kirchbaugesetz. Sie oder er fasst das jeweilige Ergebnis der Beratung in einer gutachterlichen Stellungnahme (insbesondere Bestandsaufnahme, Problemanalyse, Maßnahmeplan) zusammen und leitet diese der auftraggebenden kirchlichen Körperschaft sowie</p>		

Synopse Kirchbaurechtsverordnung (KBauVO)

Stand: 17.12.2024

<p>über den jeweiligen Kirchenkreis dem Landeskirchenamt zu.</p> <p>(2) Bei Maßnahmen an Orgeln sollen die Sachverständigen im Rahmen der Beratung auch die zuständigen Organistinnen bzw. Organisten und die Kirchenkreiskantorinnen bzw. -kantoren hinzuziehen.</p> <p>(3) Beim Neubau oder der Erweiterung von Orgeln ist vor der Ausschreibung eine Abstimmung mit dem Landeskirchenamt durchzuführen. Das Landeskirchenamt bindet im Bedarfsfall die zuständige Stelle der staatlichen Denkmalpflege ein.</p> <p>(4) Bei Maßnahmen an Glockenanlagen bzw. an Orgeln nach §§ 16 und 17 Kirchbaugesetz erarbeitet die oder der Sachverständige eine Ausschreibung, die von der auftraggebenden kirchlichen Körperschaft an geeignete Unternehmen versandt wird. Die kirchliche Körperschaft trifft die Auswahl der Unternehmen nach Beratung durch die bzw. den Sachverständigen. Bei Maßnahmen an Glockenanlagen soll das Muster des Beratungsausschusses des Deutschen Glockenwesens verwandt werden.</p> <p>(5) Die eingegangenen Angebote sind an die oder den Sachverständigen weiterzuleiten, die für die auftraggebende kirchliche Körperschaft eine schriftliche Stellungnahme mit Vergabevorschlag erarbeitet. Danach beschließt die kirchliche Körperschaft über die Vergabe des Auftrags.</p> <p>(6) Für das weitere Verfahren gelten die §§ 8 und 12 Kirchbaugesetz entsprechend. Das Unternehmen darf</p>		
---	--	--

Synopse Kirchbaurechtsverordnung (KBauVO)

Stand: 17.12.2024

<p>erst nach Vorliegen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung beauftragt werden.</p> <p>(7) Die oder der Sachverständige überwacht die Durchführung der Maßnahme an der Glockenanlage bzw. an der Orgel. Neu hergestellte und reparierte Glocken sind in der Regel im Werk zu prüfen.</p> <p>(8) Nach Abschluss der Maßnahme an der Glockenanlage bzw. an der Orgel muss die Prüfung der Maßnahme an der Glockenanlage bzw. an der Orgel durch die Sachverständige oder den Sachverständigen unter Teilnahme einer Person aus dem jeweils zuständigen Organ der auftraggebenden Körperschaft und des beauftragten Unternehmens erfolgen. Die oder der Sachverständige fertigt eine Abnahmeempfehlung. Die auftraggebende kirchliche Körperschaft leitet das Abnahmeprotokoll über den jeweiligen Kirchenkreis dem Landeskirchenamt zu.</p> <p>(9) Die auftraggebende kirchliche Körperschaft stellt durch Beschluss fest, dass die Abnahme erfolgt ist.</p>		
<p style="text-align: center;"><b>§ 20</b> <b>Beirat für Bau- und Kunstpflege, Aufgaben</b> <b>(zu § 19 KBauG)</b></p> <p>(1) Der Beirat für Bau- und Kunstpflege hat die Aufgabe, das Landeskirchenamt im Rahmen seiner Zuständigkeit auf seine Anforderung hin zu begleiten und kann Empfehlungen geben. Die Beratung erfolgt insbesondere bei Bau- und Gestaltungsmaßnahmen an und in Kirchen sowie den weiteren zum Zwecke des Gottesdienstes gewidmeten Gebäuden der kirchlichen Körperschaften.</p>		

Synopse Kirchbaurechtsverordnung (KBauVO)

Stand: 17.12.2024

<p>(2) Dem Landeskirchenamt obliegt die Geschäftsführung eines Beirats für Bau- und Kunstpflege nach Absatz 1. Es lädt zu den Sitzungen ein.</p> <p>(3) Die Mitglieder eines Beirats für Bau- und Kunstpflege erhalten auf Antrag anlässlich der Teilnahme an Sitzungen und Besichtigungen vom Landeskirchenamt Ersatz ihrer notwendigen Reisekosten nach der Reisekostenverordnung.</p>		
<p style="text-align: center;"><b>§ 21</b> <b>Besondere Anforderungen an energieeffizientes Bauen</b> <b>(zu § 20 Absatz 1 KBauG)</b></p> <p>(1) Bei allen Bau- und Gestaltungsmaßnahmen kirchlicher Körperschaften an ihren Objekten sind die Bestimmungen des Klimaschutzgesetzes zu beachten.</p> <p>(2) Das Raumklima in Kirchen muss zum Schutz des Gebäudes und seiner Ausstattung besondere Anforderungen erfüllen. Dies ist beim Betrieb und bei der Planung von Heizungs- und Lüftungsanlagen besonders zu berücksichtigen.</p>		
<p style="text-align: center;"><b>§ 22</b> <b>Arbeits- und Gesundheitsschutz, Teilhabeförderung</b> <b>(zu § 20 Absatz 1 KBauG)</b></p> <p>(1) Bei allen Bau- und Gestaltungsmaßnahmen sind neben den staatlichen Rechtsvorschriften auch das Vorschriften- und Regelwerk der Unfallversicherungsträger sowie der Stand der</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 22</b> <b>Arbeits- und Gesundheitsschutz, Teilhabeförderung</b> <b>(zu § 20 Absatz 1 KBauG)</b></p>	

Synopse Kirchbaurechtsverordnung (KBauVO)

Stand: 17.12.2024

<p>arbeitssicherheitstechnischen und der arbeitsmedizinischen Erkenntnisse einzuhalten bzw. zu berücksichtigen.</p> <p>(2) Sofern bei Bau- und Gestaltungsmaßnahmen arbeitssicherheitstechnische bzw. arbeitsmedizinische Aspekte berührt werden, sind die von der jeweiligen kirchlichen Körperschaft beauftragte Orts- oder Fachkraft für Arbeitssicherheit sowie die zuständige Betriebsärztin bzw. der zuständige Betriebsarzt zu beteiligen.</p> <p>(3) Bei allen Bau- und Gestaltungsmaßnahmen ist darauf zu achten, dass der Grundgedanke der vollen gesellschaftlichen Teilhabe berücksichtigt wird.</p>	<p>(2) Sofern bei Bau- und Gestaltungsmaßnahmen arbeitssicherheitstechnische bzw. arbeitsmedizinische Aspekte berührt werden, sind die von der jeweiligen kirchlichen Körperschaft beauftragte Orts- oder Fachkraft für Arbeitssicherheit <b>sowie bzw.</b> die zuständige Betriebsärztin bzw. der zuständige Betriebsarzt zu beteiligen.</p>	<p>- Klarstellend, dass eine Betriebsärztin bzw. ein Betriebsarzt nur hinzuzuziehen ist, wenn medizinische Belange betroffen sind.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 23 Bauleitplanung (zu § 20 Absatz 2 KBauG)</b></p> <p>Wird eine Kirchengemeinde als Träger öffentlicher Belange im Rahmen einer Bauleitplanung beteiligt, so wendet sie sich unverzüglich zur Beratung an den Kirchenkreis; sind Kirchen, weitere zum Zwecke des Gottesdienstes gewidmete Gebäude oder Denkmale betroffen, informiert dieser unverzüglich das Landeskirchenamt. Wird der Kirchenkreis als Träger öffentlicher Belange im Sinne von Satz 1 beteiligt, informiert er das Landeskirchenamt.</p>		
<p style="text-align: center;"><b>§ 24 Verwaltungsvorschriften</b></p> <p>Das Landeskirchenamt erlässt im Interesse einer einheitlichen Handhabung der Bauverwaltung gemäß</p>		

Synopse Kirchbaurechtsverordnung (KBauVO)

Stand: 17.12.2024

<p>Artikel 107 Absatz 2 Nummer 2 der Verfassung die zur Durchführung dieser Rechtsverordnung erforderlichen Verwaltungsvorschriften.</p>		
<p style="text-align: center;"><b>§ 25</b> <b>Übergangsvorschriften</b></p> <p>Beauftragungen im Sinne von § 5 dieser Rechtsverordnung, die vor Inkrafttreten der Rechtsverordnung erteilt wurden, werden auf der Grundlage der bisher geltenden Regelungen zu Ende geführt.</p>		
<p style="text-align: center;"><b>§ 26</b> <b>Inkrafttreten, Außerkrafttreten</b></p> <p>(1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Juli 2020 in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig treten folgende Bestimmungen außer Kraft:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Ausführungsbestimmungen der Kirchenleitung zum Bauen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Kirchliche Bauverordnung – KBVO) vom 12. April 2003 (KABI S. 50), geändert durch Rechtsverordnung vom 3. März 2012 (KABI S. 158),</li> <li>2. Baurechtsverordnung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (Kirchbaurechtsverordnung – KBauVO) vom 12. Januar 2010 (GVOBl. S. 31), die durch Rechtsverordnung vom 12. April 2018 (KABI. S. 206) geändert worden ist,</li> <li>3. Richtlinien für den Orgelbau und die Orgelpflege im Bereich der Evangelischen Kirche der Union vom 11. Juni 1963 (ABl. EKD S.</li> </ol>		

## Synopsis Kirchbaurechtsverordnung (KBauVO)

Stand: 17.12.2024

<p>480) für das Gebiet des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>4. Ordnung für die Durchführung von Orgelbauvorhaben in der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 4. August 1994 (ABl. S. 138),</li> <li>5. Ordnung für die finanzielle Beteiligung von Gemeinden für Leistungen des Orgelsachverständigen in der Fachberatung bei Orgelbauvorhaben in der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 1. Januar 2006 (ABl. S. 16),</li> <li>6. Erste Durchführungsbestimmung zur KBVO (1. DBKBVO) Richtlinien für die Vergabe von Bauleistungen an und in kirchlichen Gebäuden und Räumen – Vergaberichtlinien – (VergRL) vom 2. März 2004 (KABI S. 18) der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs,</li> <li>7. Bauvorhaben der Kirchengemeinden (Eine Handreichung) vom 14. April 2003 (KABI S. 57) der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs,</li> <li>8. Musterdienstbeschreibung für die Baubeauftragten in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 18. Mai 1993 (KABI S. 97),</li> <li>9. Mustergeschäftsordnung für die Baukonferenz vom 15. Juni 2000 (KABI 1993 S. 80) der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs,</li> <li>10. Verwaltungsvorschrift über die Honorierung von Leistungen der Orgelsachverständigen in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 2. Mai 2012 (GVOBl. S. 262) und</li> <li>11. Richtlinie über die Honorierung von Leistungen der Glockensachverständigen in der</li> </ol>		
---	--	--

**Synopse Kirchbaurechtsverordnung (KBauVO)**

Stand: 17.12.2024

<p>Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche (Honorarrichtlinie Glockensachverständige) vom 22. Juli 1997 (GVOBl. S. 142), die zuletzt durch Richtlinie vom 11. Juli 2003 (GVOBl. S. 158) und durch Bekanntmachung vom 25. August 2008 (GVOBl. S. 265) geändert worden ist.</p>		
--	--	--

**Synopse Anlagen Kirchbaurechtsverordnung**

**Anlage 1**  
**(zu § 18 Absatz 3 Satz 2 KBauVO)**

**Honorarverzeichnis für Glockensachverständige**

1.	Glockensachverständige erhalten, sofern nicht ausdrücklich anders benannt, ein pauschales Honorar für		
1.1	Prüfung einer Glockenanlage		
		Alt	Neu
a)	(bis zu 3 Glocken) einschließlich Beratung und Erstellung eines Gutachtens	120 Euro	160 Euro
b)	je weiterer Glocke	20 Euro	26 Euro
1.2	Beratung beim An- und Verkauf gebrauchter Glocken und Glockenanlagen	60 Euro	80 Euro
1.3	Beratung kirchlicher Körperschaften bei Planung einer neuen Glockenanlage, je angefangener Stunde (inklusive Reisezeit)	40 Euro	52 Euro
1.4	Aufstellung eines Leistungsverzeichnisses bei Neubau, Umbau, Restaurierung und Instandsetzungen	50 Euro	65 Euro
1.5	Prüfung der Angebote nach Nummer 1.4 und Erstellung eines Vergabevorschlags	80 Euro	105 Euro
1.6	Prüfung der Glocken in der Glockengießerei, Prüfung der Rechnung der Glockengießerei, und Überwachung einer eventuellen Mängelbeseitigung: 0,7 Prozent der Herstellungskosten der Glockengießerei (ohne Umsatzsteuer), mindestens jedoch	250 Euro	325 Euro
1.7	Schlussabnahmeprüfung der Glockenanlage am Ort, Prüfung der Rechnung, und Erstellung einer Abnahmeempfehlung	140 Euro	185 Euro
1.8	Jede Prüfung einer eventuellen Mängelbeseitigung	50 Euro	65 Euro
1.9	Bestandserfassung		
a)	je Glockenanlage (bis zu 3 Glocken) nach dem Musterblatt der Nordkirche	100 Euro	130 Euro

## Synopse Anlagen Kirchbaurechtsverordnung

b)	für jede weitere Bestandsaufnahme je Glocke	30 Euro	40 Euro
1.10	Jede weitere Tätigkeit für die kirchliche Körperschaft, je angefangener Stunde	40 Euro	52 Euro

2. Die Beträge gelten jeweils zuzüglich Umsatzsteuer. Die Zeiten für An- und Abfahrten der oder des Sachverständigen vom Wohn- zum Einsatzort bis zu 25 Entfernungskilometer sind im Honorar enthalten. Ist die Entfernung größer, kann ein Stundensatz in Höhe von ~~35~~ 45 Euro je angefangener Stunde abgerechnet werden.

Synopse Anlagen Kirchbaurechtsverordnung

**Anlage 2**  
**(zu § 18 Absatz 3 Satz 2 KBauVO)**

**Honorarverzeichnis für Orgelsachverständige**

1. Orgelsachverständige erhalten, sofern nicht ausdrücklich anders benannt, ein pauschales Honorar für:

	Alt	Neu
1.1 Prüfung einer Orgelanlage einschließlich Beratung und Erstellung eines Gutachtens	200 Euro	260 Euro
1.2 Jedes Ergänzungsgutachten	75 Euro	100 Euro
1.3 Aufstellung der Disposition bzw. der Leistungsverzeichnisse bei Neubau, Umbau, Restaurierung, bei Instandsetzungen und Ausreinigungen	120 Euro	160 Euro
1.4 Jede weitere Aufstellung der Disposition und der Leistungsverzeichnisse inklusive Prüfung der Angebote sowie Beratung der Auftrag gebenden kirchlichen Körperschaft	60 Euro	80 Euro
1.5 Prüfung der Angebote nach Nummer 1.3 und 1.4 und Erstellung eines Vergabevorschlags	120 Euro	160 Euro
1.6 Bauaufsicht und Werkstattprüfung, Prüfung der Schlussrechnung und Überwachung der Mängelbeseitigung: 0,6 Prozent der Herstellungskosten (ohne Umsatzsteuer), mindestens jedoch	500 Euro	650 Euro
1.7 Schlussabnahmeprüfung der Orgel und Erstellung einer Abnahmeempfehlung	160 Euro	210 Euro
1.8 Jede Prüfung einer eventuellen Mängelbeseitigung	60 Euro	80 Euro
1.9 Jede weitere Tätigkeit für die kirchliche Körperschaft, je angefangener Stunde	40 Euro	52 Euro
1.10 Teilnahme an einer Beratung einer Orgelbaukommission, je angefangener Stunde	40 Euro	52 Euro
2. Die Beträge gelten jeweils zuzüglich Umsatzsteuer. Die Zeiten für An- und Abfahrten der oder des Sachverständigen vom Wohn- zum Einsatzort bis zu 25 Entfernungskilometer sind im Honorar enthalten. Ist die Entfernung größer, kann ein Stundensatz in Höhe von ~~35~~ 45 Euro je angefangener Stunde abgerechnet werden.